

Nachterstedt für Matthias Kleve über den großen Rothathenhof zu Schneitlingen nebst einem Garten, über dem Wasser vor dem Schloße belegen, als Erbzinsgut.

Ich Georg Wilhelm von Oppen, Lieutenant Sr. Königl. Majestät in Preußen unter dem Leib-Regiment zu Pferde, Erbherr zu alten Gatersleben und Nachterstedt, hiermit urkunde und bekenne vor mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich beliehen habe und gegenwärtig beleihe Matthias Kleven zu Schneidlingen, dessen Erben und Erbnehmen mit einen dienstfreyen großen Rothsaßen Hofe daselbst nebst einen Garthen, über den Wasser vor dem Schloße belegen, wie Erbenzins Guth Arth und Gewohnheit ist, dergestalt und also, daß er solche verliehene Stücke seiner besten Gelegenheit nach nütze und gebrauche, jedoch soll er dieselbe ohne mein Vorwissen weder versetzen, vertauschen, verkaufen oder sonsten auf einigerley Weise veräußern, sondern alljährlich an das Oppische Haus zu alten Gatersleben termino Martini 12 ggr. zum Erbenzins entrichten, auch so ofte sich die Fälle zutragen, das gedoppelte Bekändtniß dem Current ohne Schaden erlegen und einen neuen Erbzinsbrief lösen und dieses alles bey Verlust seines Erbenzinsrechtes. Dahingegen will ich sein bekenniger Erbenzinsherr und Gewehre sein, so oft ihm das Noth thut und er von mir begehren wird. Urkundlich habe ich diesen Erbenzinsbrieff eigenhändig unterschrieben und mit meinen angebohrnen Pattschaft untersiegelt. So geschehen Salzwedel den 13^{ten} Decembris 1722.

Georg Wilhelm von Oppen.

Fast gleichzeit. Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg betitelt: Original-Documenta das wiederkäufliche Gut zu Schneitlingen und das jus Patronatus zu Nieder-Börnecke betreffend.

499) 1722

Stand N. N. v. Oppen als Capitain und Compagniechef beim Infant.-Regiment Prinz Heinrich.

Rangliste in der Königschen milit.-historischen Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin.

500) 27. Januar 1723.

Immediat-Bericht des Kammergerichts zu Berlin an den König. In Verfolg des dem Capitain Kuno Friedrich v. Oppen unterm 3. Mai und 5. October 1721 vom Könige ertheilten Vorkaufsrechts an dem Gute Sauen habe der eine Besitzer des Gutes, Johann Friedrich Müller, sein Lehnrecht an dem Gute dem v. Oppen verkauft, allein der andere Besitzer, George Friedrich Müller, habe dagegen wider Beide die Provocationsklage angestellt. Er begründe diese damit, daß nach §. 4 der Lehnconstitution ein sein Rittergut oder Lehnrecht an einen solchen verkaufender Agnat zuvor dem einen oder dem andern seiner mitbelehnten

Agnaten gerichtlich offeriren müsse. Dies habe sein Bruder nicht gethan, weshalb er auf Aufhebung des zwischen diesem und dem v. Oppen geschlossenen Vertrages antrage und bitte, ihn auch zur eidlichen Bestärkung des pretii conventi anzuhalten und ihm, dem Kläger, das Vorzugsrecht vor dem mitbeklagten v. Oppen einzuräumen. Dagegen habe der Verkäufer eingewendet, daß er sein Lehnrecht dem Kläger durch seinen Stiefvater schriftlich und mündlich angeboten; der König habe dem v. Oppen das Vorkaufsrecht geschenkt, und darauf hin habe er den Contract geschlossen, der auch bereits confirmirt sei. Hierauf habe der Kläger die Offerirung bestritten, weil dieselbe nicht gerichtlich erfolgt sei. Das Kammergericht votirt nun dahin, daß durch die Königl. Concession an den v. Oppen dem Kläger sein ihm nach der allegirten Lehns-Constitution und nach dem gemeinen Lehnrecht zustehendes jus protimiseos nicht genommen sei, sondern die Concession habe nur den Fall ins Auge gefaßt, daß beide Erben das Gut Sauen an einen Fremden veräußern wollten. Dieser Fall sei aber zur Zeit nicht vorhanden. Wenn es auch angenommen würde (was Kläger bestreitet), daß Beklagter 3 Monate vor dem Verkaufe seines Lehnrechts an den v. Oppen dasselbe seinem Bruder offerirt, so sei dies doch nicht gesetzmäßig, d. h. gerichtlich geschehen. Deshalb wird votirt, den Verkauf wieder aufzuheben und den beklagten G. F. Müller anzuhalten, dem Kläger zunächst das Gut gerichtlich zu offeriren. Wolle dieser es dann für den Preis, den ein Fremder böte, nicht nehmen, dann erst stehe ihm frei, das Gut anderweit zu verkaufen.

Berlin den 27^{ten} Januarii 1723.

Original in den Acten die v. Oppen betreffend vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 30—38 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Hierauf erging unterm 26. Februar 1723 ein Allerhöchstes Rescript an das Kammergericht dahin, daß der König den v. Oppen bei dem ihm ertheilten Vorkaufsrecht geschützt wissen wolle; er habe bereits Jura cessa von dem einen Bruder erhalten, und der andere würde vielleicht mit seinem eigenen Gelde das Gut nicht einlösen können; da die gerichtliche Offerte doch nur während der gerichtlichen Verhandlung geschehen sei, so befehle er, dem andern Bruder „ernstlich zuzureden“ und sich zu bemühen, die Sache durch einen gütlichen Vergleich abzumachen, damit der v. Oppen die Wirkung des ihm ertheilten Vorkaufsrechts erlange. (Concept, bei dem vermerkt ist, daß der König selbst die Reinschrift vollziehen wolle, Ebendas. f. 34.) Unterm 20. Mai berichtete nun das Kammergericht, daß alle zur Ausführung des obigen Befehls angewandte Mühe vergeblich gewesen sei. Der Kläger habe bei seinem Antrage beharrt und behauptet, daß das Gut mehr als die Relutions-Summe betrage, werth sei und ihm die Relution und der durch den Verkauf zu erzielende höhere Gewinn zustehe. Dem Kläger könne nun sein Recht nicht genommen werden, obschon sein Bruder sich zu allem, was das Gesetz vorschreibe, erboten habe. Das Kammergericht bittet um Allerhöchste Entscheidung und legt Abschrift des betreffenden Protocols bei. (Original Ebendas. f. 39 bis 44.) Hierauf erging ein Königl. Rescript unterm 3. Juni 1723, daß dem Kammergericht überlassen bleibe, nach Lage Rechts zu erkennen. (Concept Ebendas. f. 35.) Uebrigens hatte der Kläger auch an den König ein Immediat-Gesuch, den von seinem Halbbruder mit dem Capitain v. Oppen geschlossenen Contract zu annulliren,

eingereicht, das unterm 31. Mai 1723 dem Kammergericht zur Berücksichtigung bei dem Proceß überandt worden war. (Concept Ebendas. f. 45.) Unterm 27. August 1723 bittet der v. Oppen abermals den König, ihn bei dem ihm concedirten Vorkaufsrecht zu schützen, zumal der eine Bruder von ihm für Abtretung seiner Rechte 400 Thaler erhalten habe. (Original Ebendas. f. 48. 49.) Hierauf erfolgte ein Königl. Rescript an das Kammergericht am 2. September 1723, daß es demselben überlassen bleibe, nach Lage der Sache rechtlich zu erkennen, indeß sehe doch in Verfolg der eingelaufenen Supplik des v. Oppen der König nichts lieber, als wenn dem v. Oppen, als einem Officier, es möglich gemacht würde, zur Relution des Gutes Sauen in Gemäßheit des ihm geschenkten Vorkaufsrechts, vorholten und daß der jüngere Bruder zur Annahme des offerirten Kaufgeldes disponirt werde, event. würde der v. Oppen sich entschließen müssen, noch etwas zuzulegen, da das Gut jetzt etwas mehr werth sein solle. (Concept Ebendas. f. 47.) Vom 13. November 1723 datirt eine neue Bittschrift des Capitains v. Oppen an den König. Die Weigerung des G. J. Müller, die ihm offerirten 500 Thaler anzunehmen, habe ihren Grund darin, daß hinter ihm sein Stiefvater, der Vice-Postmeister Burchard in Berlin stecke, was aus einem in Abschrift beigelegten Schreiben desselben erhelle, aus dem er einige Passus anführt. Er bittet, das Kammergericht nochmals zur Untersuchung anzuweisen, ob der B. nicht dahinter stecke und den Müller zu bewegen, die 500 Thaler anzunehmen. (Ebendas. f. 51—54.) Demzufolge erging auch ein Königlich-erlaß an das Kammergericht am 29. November 1723 im Sinne des Antrags und daß der Kläger Müller nochmals persönlich vorzuladen und ihn zu überreden versucht werden solle. (Concept Ebendas. f. 50.)

501) 25. Juni 1723

„Nachmittags 3 (Uhr) ist Herrn Ruhno Friedrich von Oppen von seiner Ehefrau Louise Hedwig von Oppen das zweite Kind, eine Tochter, in Schwenow geboren und am 2. Julii daselbst getauft und Sophia Elisabeth genannt.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathe waren: Herr Hans Christoph von Oppen zu Schwenow, Herr George Heinrich von Oppen zu Schwenow, Frau Maria Elisabeth v. Langen geb. von Oppen auf Sauen, Frau Maria Elisabeth v. Megradt geb. v. Zitterwitz auf Gr. Leine und Fräulein Juliane Dorothea v. Zitterwitz aus Gr. Leine.

502) 29. Juni 1723.

Der Kauf- und Handelsmann J. Ch. Luder in Berlin richtet eine Vorstellung an den König. Laut anliegenden Schuldscheins sei ihm der sächsische Basall Friedrich v. Oppen für entnommene Waaren noch 69 Thaler 8 Groschen schuldig geblieben, die er trotz wiederholter Mahnungen nicht erhalten könne. Da er nun erfahren, daß der v. Oppen von dem verstorbenen Baron Schend noch einige Hundert Thaler zu fordern habe, so bitte er, bei der Schend'schen Commission auf etwa 90 Thaler, nämlich für seine Forderung nebst Unkosten und Zinsen Arrest zu legen und so viel von dem dem v. O. gebührenden Gelde einzubehalten, daß seine Forderung gedeckt werde.

Berlin den 29^{ten} Junii 1723.

Original in den Acten die v. Oppen betreffend vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 55a. 56 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Darauf erging eine entsprechende Ordre vom 13. Juli 1723 an den Geh. Rath Schlüter.

503) 4. September 1723.

Bericht des Domcapitels zu Brandenburg an den König Friedrich Wilhelm von Preußen wegen der von Caspar Ludolf v. Oppen aus dem Hause Limbsdorf und Güssow nachgesuchten Cession seiner unterm 9. April 1690 von Capitels Seiten erhaltenen Expectanz auf eine Domherrnpründe „in Verfolg“ der (nicht bei den Acten befindlichen) Vorstellung desselben vom 28. Sept. 1722, nachdem diese Supplik und die darauf erfolgte Königliche Resolution ihnen erst unlängst zugestellt worden. Es sei bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß ein bloßer Expectant oder Immatriculirter seine Hoffnung auf eine künftige Präbende zu Gunsten eines Andern cedirt habe, sondern der, welcher resigniren wolle, müsse bereits eine Major- oder doch Minor-Präbende erlangt haben. Sodann müsse der Resignatar die Statutengelder erlegen, den untersten Platz einnehmen und, wenn er eine Major-Präbende erlangt habe, die Revenüen des ersten Jahres ad fabricam abtreten. Endlich sei die Abtretung der Expectanz mit der einer wirklichen Präbende nicht zu vergleichen, so daß der Cessionar eines Expectanten dabei mehr verlieren als gewinnen würde, da er ultimus electorum werden würde, und er habe außer dem, was er an den Resignanten zahle, noch die vollen Statutengelder zu entrichten. Keinenfalls würde der Cessionar in des Cedenten Stelle einrücken können, denn dann würden alle nachher Eingeschriebenen arg benachtheiligt werden. Da alles dies statuten- und rechtmäßig sei, so bittet das Domcapitel, das Stift bei seinen Rechten zu schützen und zu erhalten.

Burg Brandenburg den 4^{ten} Septembris 1723.

Original in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 8 f. 49 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf wurde dem C. L. v. Oppen unterm 4. October 1727 zum Bescheid ertheilt, daß seinem Gesuch nicht stattgegeben werden könne, da es gegen die Statuten und Rechte des Domcapitels laufe. (Concept Ebendas. f. 50.)

504) 26. Mai 1724

„Morgens halb 7 (Uhr) ist Herrn Ruhno Friedrich von Oppen, Capitain unterm Prinz Heinrichschen Regiment, Erbherrn auf Gütercho (Zütrichau), von seiner Frau Louise Hedwig von Oppen das dritte Kind, eine Tochter, in Schwenow geboren und daselbst am 27^{ten} getauft und Louise Charlotte genannt.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Paten waren: Herr George Heinrich v. Oppen, Hauptmann und Erbherr zu Schwenow, Christoph Friedrich v. Oppen, Hauptmann und Erbherr auf dem Limbsdorfschen Rittergute, Frau Barbara Sabina v. Oppen geborne v. Zikewitz aus Schwenow, Frau Maria Elisabeth v. Langen geb. v. Oppen auf Sauen, Frau Anna Dorothea v. Oppen geb. v. Stutterheim aus Plattow.

505) **Bald nach 1724**

kaufte König Friedrich Wilhelm I. von Preußen das Gut Krausnick in der Herrschaft Königs-Wusterhausen von den v. Oppen.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg II. S. 605 (nach urf. Quelle).

506) **15. Januar 1725.**

Immediatbericht des Oberamts-Regierungs-Präsidenten und der Rätthe an den Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen als Markgrafen der Niederlausitz. Die Gebrüder Friedrich Erdmann und Caspar Siegmund v. Oppen hätten nach dem Tode ihres Vaters Caspar Friedrich die gesammte Hand an dem Lehnsgut Sglicz gemuthet, auch hätte der Älteste schon den Lehnseid geleistet und einen Muthschein erhalten, dem jüngern Bruder aber, der in Preuß. Militairdiensten stehe, sei auf Ansuchen des Ältern unterm 12. October 1722 Indult auf $\frac{1}{2}$ Jahr ertheilt worden. Zwar hätte er nach Ablauf dieser Frist sich melden oder um Verlängerung des Indults nachsuchen müssen, allein er habe erst nach Verlauf eines Jahres, wie aus den Belägen zu ersehen, die Entschuldigung vorgebracht, daß er keinen Urlaub erhalten könne und habe gebeten, ihm wenigstens noch auf ein Jahr Frist zu geben. Sie bitten um Resolution auf dieses Gesuch des v. Oppen.

Datum Lübben den 15. Januarii 1725.

Original in den v. Oppenschen Lehnssacten über Sglicz (Nr. 181) f. 2. 3 im landständischen Archiv zu Lübben. Das erwähnte Schreiben des Caspar Siegmund v. O. liegt vor und war am 27. November 1723 eingelaufen (f. 6). Das Botum lautete auf Ablehnung des Gesuchs (f. 7). Beigelegt ist auch die von ihm d. Berlin den 25. November 1723 dem Conadvocaten Schmidt in Lübben zur Wahrnehmung seiner Rechte ausgestellte Bevollmächtigung. (Original Ibid. f. 10.)

507) **4. Februar 1725.**

Caspar v. Oppen, Lieutenant bei dem Dönhoffischen Regiment, und Frau v. Stutterheim geb. v. Oppen stehen Gevatter bei der Taufe der am 1. Februar gebornen Tochter des im verwichenen Sommer vom Gewitter erschlagenen Kutschers des Herrn v. Oppen.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

508) **20. Juli 1725.**

Nachdem über das Vermögen des kurfürstl. Amtshauptmanns zu Belzig Heinrich Friedrich Brand v. Lindau auf Al. Glien und Segsteig schon vor mehreren Jahren Concurs entstanden und derselbe durch die in den Ämtern Wittenberg und Belzig verordneten Commissarien untersucht worden, haben die letzteren zur Beilegung der entstandenen Streitigkeiten Christian Wilhelm v. Thümen auf Blan-

kensee R. P. und kurfächf. Amtshauptmann des Kurkreises, Obersteuer-Director und Assessor des Hofgerichts zu Wittenberg, beauftragt, welcher einen Vergleich dahin schließt, daß Frau Henriette Helene Brand v. Lindau geb. v. Oppen das Rittergut Kl. Glien wiederkäuflich auf 20 Jahre kauft und die Befriedigung der Gläubiger übernimmt.

Im Nahmen des Dreyeinigen Gottes sey hiermit kundt und zu wissen, denen solches von nöthen: Demnach zu Herrn Heino Friedrich Brandens von Lindau auf Klein-Glien und Seßsteig, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Amts-Hauptmann zu Belgig, Vermögen bereits vor vielen Jahren ein starcker Concursus Creditorum entstandten, welcher durch Allergnädigst verordnete Commissiones in denen Ämtern Wittenberg und Belgig geraume Zeit ventiliret und fortgeführt, hierdurch aber allenthalben kostbare Weitläufigkeit veranlaßet, und doch die wenigsten Creditores befriediget worden, Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hingegen dieses beschwerliche Credit-Wesen auf dergleichen Weise als biß anhero geschehen, ferner fortsetzen und es dergestalt mehr zu fast unendlicher Weiterung als Endschaft der Sache einrichten zu lassen nicht gemeinet, vielmehr diese Commission zu gütlicher Beylegung desselben tit. Herrn Christian Wilhelm von Thümen auf Blandensee rc., Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächf. Chur-Greß Hauptmann, Ober Steuer Einnehmern und Assessorn des Hoffgerichts zu Wittenberg, ingl. tit. Herrn Johann Paul Voßeln, Commission-Rath und Ober-Amtmann zu Dresden, durch allergnädigsten Befehl aufgetragen, welche denn in verschiedenen Terminen zwischen dem Debitori und seinen Gläubigern Tractaten gepflogen, hierbey auch nach Anleitung des allergnädigsten (so!) Commissorialis, worinne eigentlich die Massa Concursus bestehet und woher die Vergnügung erfolgen könne, untersucht und hierauf nach genauer Examination des Brändischen Vermögens befunden, daß zu Tilgung obberührten Credit-Wesens kein ander Mittel, als daß das Ritterguth Kleinglien mit dem Inventario und übrigen Zubehörungen, ingleichen annoch eine Quantitaet Claffter-Holz aus der Seßsteicher Heyde mit Consens derer Herren Vettern und Mitbelehnten verkauffet werde, vorhanden, hierzu auch einige Käufer sich zwar angegeben, jedoch mit denselben umb deswillen, weil die Herren Mitbelehnten einem Frembden die bißherige Huthung in denen Brändischen Heyden nicht zugestehen wollen, zu keinem Schluß zu kommen gewesen, hingegen Tit. Frau Henrietta Helena Brandin von Lindau gebörne von Oppen sich gefunden, welche erwehntes Guth Kleinglien auf gewisse Jahre wiederkäuflich anzunehmen sich erkläret, Als ist zwischen derselben und gedachten Herrn Amts Hauptmann Brandt von Lindau nachfolgender Wieder-Kauffs-Contract wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden. Nämlich es verkauffet und überläßet bis zu Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unsers Allergnädigsten Herrn, Höchste approbation vnd Verwilligung wohlgedachter

Herrn Ampts Hauptmann Heino Friedrich Brandt von Lindau sein Ritterguth Kleinglien mit allen Gebäuden und was darinne Ried-, Mauer- und Nagelfeste ist, item mit denen dazu gehörigen Aekern, Garthen, Wiesen und Trifften, auch Gehölzen, Ober-, Mittel- und Niederjagden, Ober- und Erbgerichten, Diensten, Zinshen und Pächten von denen Unterthanen und Häußlern im Dorffe Kleinglien und allen andern Nutzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, sondern allermassen es der Herr Amts Hauptmann Brandt in der ao. 2c. 1702 gehaltenen Theilung zu seinem Antheil überkommen und seither dann besessen, innengehabt, genuzet und gebraucht, oder nuzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, dabey insonderheit mit Einwilligung derer Mitbelehnten abgehandelt worden, daß, weil durch diesen Wiederkauff das Guth bey der Brandischen Familie bleibet, die Frau Wiederkäuferin und ihre Nachkommen in denen Wiederkauffs Jahren die Trifften in denen Brandischen Gehölzen und Heyde sich zu gebrauchen, auch die zwischen Klein- und Großen Glien, auch den Wiesenburgischen Aekern gelegene Bircken bey dem Guthe bleiben, es auch also, wenn nach geendeten Wiederkauffsjahren Herr Wiederkäufer oder dessen Lehnfolger das Guth wieder an sich kauffen, gehalten werden, und es dabey sein Bewenden haben, da aber alsdann von Ihm das Guth an einen frembden veräußert würde, angeregter Trifften und Bircken derselbe ohne anderweite besondere Abhandlung und Vergleich sich nicht anzumassen, haben solle, sowohl mit dem jetzt vorhandenen Inventario, worüber eine besondere Specification gefertigt und vollzogen, ausgestellt werden soll, iedoch dieses alles in Pausch und Bogen ohne einigen Anschlag oder Ausmessung in specie zu gewehren, ingleichen mit der heurigen Erndte, an die Wohlgeborne Frau, Frau Henrietta Helena, tit. Herrn Adam Friedrich Brandts von Lindau auf Wiesenburg, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Obrist Lieutenants, Ehe Consortin, gebohrne von Oppen, umb und vor Acht Tausend Reichs Thaler, ieden Thaler zu 24. gute Groschen gerechnet, ganzer und vollständiger Wiederkauffs-Summe, exclusis oneribus, auf 20 Jahr von unten gesetztem dato an bis wieder dahin 1745. gel. Gott! wiederkäufflich und wie Frau Wiederkäuferin cum Domino Curatore diesen Wiederkauff acceptiret, Also verspricht sie die abgehandelte Wiederkauffs-Summa an des Herrn Wiederkäuffers Gläubiger, so Lehen Schulden zu fordern haben, in nachstehenden Posten, als: 1000 Thlr. — an Frau Dorotheen Sophien von Dwiegau, geb. Brandin von Lindau seel. hinterl. Kindern und Erben an Capital und Interessen Michael. 1725; 1900 Thlr. Capital Ehegeld — an des Debitoris izeige Ehe Consortin, Frau Margaretha Gottlieb Christiana Brandtin von Lindau gebohrne von Schlüßer, damit sie in dem Designation Urthel post Classem IV. lociret, auf Martini dieses laufenden Jahres; dann ferner 765 Thlr. 15 Gr. — an Frau Julianen Dorotheen von der Haagen gebohrne Brandtin von Lindau an Capital; 765 Thlr. 15 Gr. — an Fräulein

Johannen Elisabethen Brandtin von Lindau, gleichfalls an Capital; 765 Thlr. 15 Gr. — an Frau Marien Magdalenen von Blotho gebohrne Brandtin von Lindau, ebenermassen an Capital, welches dieselben allerseits Kraft Lehnherrl. Consensus vom 6. Martii 1695 bey dem Herrn Ampts Hauptmann Brandten von Lindau zu fordern, und 2000 Thlr. — überhaupt an des Debitoris Fräulein Tochter Claren Dorotheen Brandin von Lindau, als Erbin ihrer verstorbenen Mutter, mit welcher Forderung sie in dem von dem Amte Belgig eingeholten, und publicirten, auch rechtskräftigen (so!) gewordenen Designation Urthel Classe IV. V. et VI. seqqv. prioritäetisch lociret, und zwar an diese 4 letztere binnen dato und Weynachten a. c. zu bezahlen, und die diesfalls bezahlte Obligationes und Consense entweder an die Commission zur Lösung zu liefern, bis dahin aber von dato an landüblich zu verzinsen, inmaßen auch bis zur wüthlichen Abführung dieser Posten die hypothee auf dem Guthe hiermit per expressum reserviret wird, das residuum aber von der Wiederkauffs Summa an 803 Thlr. 3 Gr. will Fr. Wiederkäuferin baar auf Michael. a. c. zur Commission abführen, damit solches zu Bezahlung, des Herrn Amts Hauptmanns Brandts von Lindau übrigen Gläubigern angewendet und mithin dessen bißheriges Credit-Wesen in der Güthe gehoben werde, und mag sich dann Frau Wiederkäuferin, nach erfolgter Allernädster Confirmation des Kauffs dieses Guths Kleinglien, als ihres wohlhergebrachten Eigenthums anmaßen, und solches nach eigenen Gefallen und Belieben nutzen und gebrauchen, jedoch sollen die Herren Mitbelehnten das Guth in der bißherigen qualitaet der Mitbelehnschafft behalten, die Lehn auch darauf suchen und verfolgen. Nach verfloßenen 20. Jahren stehet Herren Wiederverkäufern frey, das verkaufte Guth Kleinglien gegen Erlegung der Wiederkaufs Summe an 8000 Thlr. wieder einzulösen, gestalt Frau Wiederkäuferin cum curatore sich hiermit erkläret und verbindet, nach denen verstrichenen Zwanzig Jahren und erhaltener Wiederkauffs Summa mehr berührtes Guth, wie sie es mit dem Inventario überkommen, an Herrn Verkäufern oder dessen Lehns-Erben wieder abzutreten, jedoch muß die Loskündigung Ein Jahr zuvor geschehen; in dessen Entstehung behält dieser Wiederkauffs-Contract seine Krafft auff die nächstfolgenden 20. Jahre, darbey sich Frau Wiederkäuferin ausdrücklich bedinget, daß sie ohngehindert, ohne deswegen bey Herr Wiederverkäufern und dessen Lehns-Agnaten Consens vnd Einwilligung zu erfordern, mit diesen Recht, womit sie das Guth besizet, in den Wiederkauffs Jahren nach Gefallen an andere cediren möge. Endlich hat Herr Verkäufer sich zur landüblichen Gewehrs Leistung verbunden und übrigen beyde allen hierwieder habenden Exceptionibus und beneficiis, insonderheit des Betrugs, listiger Ueberredung, Scheinhandels, Verletzung über oder unter die Helffte, und daß die Sache anders abgerebet, als niedergeschrieben, und wie sonst Nahmen haben oder erdacht werden mögen, wißendlich und wohlbedächtlich resp. cum curatore sich begeben, wollen auch

diesen Wiederkauff zur allergnädigsten Confirmation übergeben, Herr Verkäufer solche auf ihre Kosten auslösen. Treulich sonder alle List und Gefährde, Urkundlich ist dieser Wiederkauff in duplo zu Pappier gebracht und von eingangs benannten Herren Commissarien sowohl, als denen Herren und Frauen Contrahenten resp. cum Curatore unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Kleinglien den 20. Julii 1725.

(L. S.) Christian Wilhelm
von Thümen.

(L. S.) Heino Friedrich Brand von
Lindau.

(L. S.) Johann Paul Bockel.

(L. S.) Helene Henriette Brandt
von Lindau gebörne von Oppen.

(L. S.) D. Johann Paul Bockel.

(L. S.) Augustus Friedrich Brandt
von Lindau,
Alß mitbelehnter.

(L. S.) Adam Friedrich Brandt von
Lindau, als Nachster Mitbelehnter.

(L. S.) Joh. Paul Schröter D., alß der
Frauen Obristlieutenantin Brandtin
von Lindau Curator.

Original sub Nr. 14265^c im K. Sächf. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

509) 10. December 1725

stand Frau v. Oppen aus Krausnick und Fräulein Sophia v. Oppen aus Krausnick Gevatter bei der Taufe der am 7. December geborenen Dorothea Elisabeth v. Langen, Tochter Caspar Siegmunds v. L. auf Wasserburg, Röthen, und Leibisch und der Anna Eleonore geb. v. Stutterheim.

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick.

510) 9. Februar 1726.

Caspar Rudolf v. Oppen bittet um die Belehnung mit der gesamten Hand an dem von Hans Friedrich v. Oppen erkauften v. Kahlenbergischen Antheil von Nieder-Helmsdorf.

v. Oppensche Lehnssacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

511) 11. März 1726.

Der abwesende Ludwig v. Oppen, seel. Ludwigs Sohn, erhält Indult zur Lehnsempfängniß der von seinem verstorbenen Vetter Friedrich Wilhelm v. O. ererbten, zu Fredersdorf gehörigen Güter, Zinsen etc. im Amte Belzig und der gesamten Hand an seiner Vettern Güter.

Den 11. Martii 1726 ist dem Auswärtigen Ludewig von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfangung der Lehen an seines verstorbenen

Betters Friedrich Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf ihn als nächsten Mitbelehnten verfälfeten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen und in Belziger Pflege gelegenen Lehnstücken und der Zugehörungen, sowohl der gesamnten Hand an seiner Bettern Güthern, woran sein Vater gleiches Namens solche gehabt, von dato an ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß inmittelft die Lehen in dem Stande, darinnen sie iho befunden, verbleiben.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 16 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

512) **9. Juli 1726.**

Georg Christoph, Hans Friedrich und Runo Friedrich v. Oppen, seel. George Abrahams v. D. Söhne, bitten den König August von Polen als Kurfürsten von Sachsen um Ertheilung der Confirmation bezw. des Consenses zu der von ihnen am 16. October 1721 vorgenommenen brüderlichen Erbtheilung, worüber sie den Recess überreichen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König 2c. Die Original Aufzuge zeuget, was vor eine Theilung derer von unserm verstorbenen Vater George Abraham von Oppen hinterlassenen Lehngüthern unter uns Brüdern, als dessen hinterlassenen Söhnen, vorgenommen worden. Wie wir nun solchen Theilungs Recess wegen des Gutthes im Sandberge vor Belzig zur allergnädigsten Confirmation hiermit in Unterthänigkeit überreichen, also will in specie ich George Christoph von Oppen, weil dem einen Bruder Hans Friedrich von Oppen, welcher das nach dem Theilungsrecess von uns übrigen beyden Brüdern ihm auszuzahlende Geld in ein Mann-Lehn verwendet, die von meinem Guthe im Sandberge vor Belzig ausgemachte 1892 Thlr. 2 Gr. zahlen soll und so viel Baarschafft ex propriis so gleich nicht nehmen kan, Beyde Brüder auch, welche allein meine Mitbelehnte sind, in die Aufnahme so viel Capitals in dem von ihnen eigenhändig unterschriebenen Theilungsrecess bereits consentiret, um solchen lehns herrlichen consens disfalls allerunterthänigst angehalten haben. Die wir uns allergnädigster baldiger Deferirung getrösten und verharren 2c.

Datum Belzig den 9. Julii 1726.

Original in den Lehnacten über Belzig beim R. Kammergericht zu Berlin.

513) **12. September 1726.**

Immediat-Vorstellung des Lieutenants beim Regiment des Kronprinzen zu Pferde Ludwig v. Oppen. Nachdem Christoph Friedrich v. Ribbeck zur Ablegung der Rechnung über die über ihn geführte Vormundschaft die Geh. Rätthe v. Froben und v. Görne als Commissarien habe verordnen lassen, er selbst aber aus gewissen Gründen als Concommissarien den Geh. Kriegsrath v. Berger erbeten habe, so bittet er, demselben die betr. Ordre zu ertheilen.

Berlin den 12^{ten} Septembris 1726.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 59 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 14. September 1726 der Befehl an das Kammergericht, was Recht sei, zu verfügen. (Concept Ebendas. f. 61.)

514) **1. December 1726.**

„Am 1. Advent 1726 ist des Herrn von Oppen zu Limsdorff seine Frau Gemahlin mit einem Sohne entbunden worden, so bey der heil. Tauffe den Namen Christoph Friedrich erhalten hat.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren: Fräulein Catharina Sophia von Oppen aus dem Hause Platow, Fräulein Juliana v. Rohr aus dem Hause Leibchel, Herr Abraham v. Hohl (? Rohr?) auf Leibchel, Herr Johann Siegmund v. Hohl (? Rohr?) auf Schuhlen (Schuhlen?) Herr Christian Friedrich v. Oppen auf Limsdorf.

515) **22. December 1726.**

Runo Friedrich v. Oppen bittet den Grafen v. Watzdorff um Belehnung mit Nieder-Helmsdorf nach dem Tode des seitherigen Lehnsherrn, Grafen v. Promnitz.

— Forst den 22. Decembris 1726.

Original in den v. Oppenschen Lehnssacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 2. Februar 1727 stellte George Christoph v. D. einen gleichen Antrag von Forst aus. (Original Ebendasselbst.)

516) **1726**

wurde der Fähnrich v. Oppen vom Infanterie-Regiment Anhalt Zerbst (Nr. 8 in Stettin) zum Infanterie-Regiment Schwerin versetzt.

v. Nach Geschichte des 2. Inf.-Regts.

517) **26. Januar 1727.**

Die v. Oppenschen Erben schließen einen Vertrag mit dem Oberstlieutenant Otto Ludwig v. d. Gröben, dem sie das Gut Pinnau auf 20 Jahre verpfänden.

— den 26. Januarii 1727.

Abschrift im Hausbuche des Amtes Brandenburg (Cop. Nr. 165) im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Unterschrieben von Elisabeth Sophia verw. v. Küßow geb. v. Oppen, Bernd Joachim v. Küßow als Curator der verwittweten Majorin v. Küßow und ihrer Tochter, George Schrentreich v. Küßow als Vormund seiner Kinder und Friedrich Siegmund v. Waldow (dessen Gemahlin eine der Miterbinnen). Vergl. Nr. 404.

518) 19. März 1727.

Neuer Indult für den abwesenden Ludwig v. Oppen wie unterm 11. März 1726.

Den 19. Martii 1727 ist dem auswärtigen Ludwig von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfangung der Lehen an seines verstorbenen Veters Friedrich Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf ihn als nächsten Mitbelehnten verfälfeten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen und in Belgiger Pflege gelegenen Lehen-Stücken und deren Zugehörungen, sowohl der gesambten Hand an seiner Vettern Gütther, woran sein Vater gleiches Namens solche gehabt, von dato an noch Ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immitteltst die Lehen in dem Stande, darinnen sie igo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 98 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

519) 30. März 1727

„ist Herrn Friedrich Erdmann von Oppen, Herrn auf Kraußnig, und Frau Eva v. Stutterheim aus dem Hause Briesen Fräulein Tochter getauft und genannt worden Catharina Margaretha.“

Aus dem Kirchenbuche von Krausnick. Paten waren: Herr George v. Stutterheim auf Briesen, Herr v. Langen auf Birkholz, Frau Landrätthin v. Maltig auf Tauche, Frau v. Stutterheim auf Briesen, Fräulein Catharina v. Oppen.

520) 23. April 1727.

Bittschrift George Christophs v. Oppen an den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, König von Polen, um ein Attest über die Höhe der auf seinem Gute Sandberg lastenden Schulden.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst 2c. Allergnädigster Herr! Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht dancke zwar hierdurch nochmahls in Allerunterthänigkeit, daß Dieselben mir nicht allein das von meinem feel. Vater Abraham von Oppen hinterlassene und in der mit meinen Brüdern gepflogenen Theilung alleine mir zugekommene Forwerge, sambt der Schäferey im Sandberge vor Belgig besonders in Lehen reichen, sondern auch in die neue Hypothec derer 1892 Thlr. 2 Gr. welche per Cessionem meines Bruders Hannß Friedrichs von Oppen, nunmehr neben denen von mir dazu besonders erborgten 107 Thlr. 22 Gr. — zusammen an 2000 Thlr. — der Allmosen Kasten zu Freyberg auf ermelten meinem Guthe zu fodern, allergnädigst consentiren wollen. Nachdem aber gedachter Allmosen Kasten und dessen Vorsteher ein Attestat aus dero hohen Lehens-Cansley, daß auf diesen meinen Forwerge sambt der Schäferey vor Belgig außer diesen

2000 Thln. — sonst keine verconsentirte Schulden hafften, in forma probante desideriret, und mir dieserwegen mit der völligen Bezahlung des Capitals Schwürigkeit machet; Alß habe Ew. Königl. Majestät darum hiermit allergehorsamst bitten, und vor solche hohe Deferirung (daran im geringsten nicht zweiffele,) Zeit Lebens in tiefster Submission verbleiben sollen.

Sandberg vor Belzig den 23. Decembris 1727.

Ew. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchlaucht
allerunterthänigster
Pflichtschuldiger
Diner

George Christoph (so!) von Oppen.

Original im R. Sächf. Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Abtheilung III Genealogica.

521) 21. Juli 1727.

Erdmann v. Oppen, über 60 Jahr, besißt ein Gut in Gröningen, wo er wohnt, hat früher als Lieutenant bei den Gensd'armes gestanden, hat einen Sohn von 28 Jahr, stehet in Besel als Lieutenant bei dem Bardelebischen Regiment.

Gröningen den 21. Julii 1727.

Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt in den Acten der Landstände des Fürstenthums Halberstadt Nr. 218 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

522) 9. September 1727.

Der Preuß. Cornet Ludwig v. Oppen wird mit den zum Gute Fredersdorf gehörigen, von seinem Vetter Friedrich Wilhelm v. Oppen erbten Gütern und zur gesammten Hand an seiner Vettern Gütern vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen belehnt.

Den 9^{ten} Septembris 1727 ist Ludewig von Oppen, Königl. Preuß. Cornet, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht mit seines verstorbenen Veters Friedrich Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf ihn als nächsten Mitbelehnten verfälfeten, zum Guthe Fredersdorf gehörigen und in Belziger Pflege gelegenen Lehenstücken samt deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe beliehen, ihme auch die gesambte Hand an seiner Vettern Gütther, woran sein verstorbener Vater gleiches Namens solche gehabt, bekennet worden.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 145 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

523) 10. December 1727.

George Christoph v. Oppen wird mit dem im brüderlichen Vergleich allein angenommenen Vorwerk Sandberg vor Belzig vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen belehnt.

Den 10. Decembris 1727 ist George Christoph von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Peter Buschovius, Ambts Verwalter zu Belzig, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, mit dem in Brüderl. Vergleiche allein angenommenen Väterlichen Formerge im Sandberge bei Belzig sambt der Schöfferey und deren Zugehörungen, daran die Auflassung in Schriften geschehen, besage der Lehen Briefe beliehen worden.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 169^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

524) 10. December 1727.

Hans Friedrich v. Oppen erhält vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen die gesammte Hand an dem von seinem Bruder George Christoph allein angenommenen Antheil an Sandberg vor Belzig.

Den 10. Decembris 1727 ist Hans Friedrich von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Peter Buschovius, Ambts Verwalter zu Belzig, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die sich vorbehaltene gesammte Hand mit seinem Bruder George Christoph von Oppen an dem besage Brüderl. Vergleichs ihm allein überlassenen Väterlichen Formerge und Schöfferey im Sandberge vor Belzig und deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe bekennet worden.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 169^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

525) 10. December 1727.

Runo Friedrich v. Oppen erhält vom Kurfürsten Friedrich August von Sachsen die Gesamthand am Sandberg wie sein Bruder Hans Friedrich v. O. an demselben Tage.

Den 10. Decembris 1727 ist Runo Friedrich von Oppen auf vorige Pflicht 2c.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXII. S. 170 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

526) 23. December 1727.

Bittschrift George Christophs v. Oppen an König Friedrich August von Polen, Kurfürsten zu Sachsen. Er bedankt sich für die Belehnung mit dem

von seinem Vater Abraham v. Oppen ererbten und in der Theilung mit seinen Brüdern erhaltenen Vorwerk und Schäferei Sandberg vor Belzig und für die Genehmigung der Aufnahme eines Capitals durch Cession seitens seines Bruders Hans Friedrich v. O. auf dasselbe und bittet im Interesse der Hergabe des Geldes um ein Attest, daß außer 2000 Thalern keine anderen Capitalien auf seinem Gute hafteten.

Sandberg vor Belzig den 23. Decembris 1727.

Original in der Abtheilung III. Genealogia im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Hierauf wurde ihm unterm 5. Januar 1728 das erbetene Attest ertheilt. (Concept Ebendaselbst.) S. Nr. 528.

527) 1727.

Laut der Vasallen-Tabelle des Fürstenthums Halberstadt von diesem Jahre sind in demselben angeessen: 1. Caspar Friedrich v. Oppen, 32 Jahre alt, Lieutenant beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin. 2. Ludwig Adolf v. Oppen, Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. d. Marwitz in Queblinburg. 3. Philipp Rudolf v. Oppen, 21 Jahre alt, Gefr. Corporal beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

528) 5. Januar 1728.

Attest der Kurf. Sächs. Regierung für George Christoph v. Oppen über die Belastung seines Gutes Sandberg mit Schulden.

Auff George Christophs von Oppen beschickenes Ansuchen ist in denen bei der Churfürstl. Sächs. Cancley vorhandenen Consens Büchern nachgeschlagen, und auff seinen in Brüderlicher Theilung vorgenommenen Väterlichen Forwergke und Schäferey im Sandberge bey Belzig außer denen Zweytausendt thlrn., welche der Allmosen Kasten zu Freyberg, und zwar 1892 Thl. 2 Gr. ex jure cesso dessen Bruders Hans Friedrichs von Oppen und 107 Thlr. 22 Gr. an anderweit gethanen baaren Vorschuß zu fordern hat, sonst keine consentirte Schulb Post gefunden, ihm auch darüber gegenwärtiger Schein unter vorgedruckten Churfürstl. Cancley-Secret ertheilet worden.

Signatum Dresden am 5. Januarii 1728.

Concept in der Abtheilung III. Genealogia im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vergl. Nr. 526.

529) 9. Februar 1728

„ist des Herrn Hauptmanns v. Oppen auff Schwenow Frau Gemahlin von einem Sohne entbunden; er erhielt bey der Tauffe die Nahmen Johann George Friedrich.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Paten waren: Herr Hans Christoph von Oppen auff Schwenow, Herr Amtshauptmann Adam Friedrich

v. Hacke auf Saksleben, Baron v. Metsch auf, Landrath Eberhard Wilhelm v. Hohnstedt auf Schwerin, Hauptmann Runo Friedrich v. Oppen auf Jütrichau, Hauptmann Christoph Friedrich v. Oppen auf Limbsdorf, Frau Elisabeth v. Mehradt, Frau Louise v. Hacke, Frau Schloßhauptmann v. Oppen, Fräulein Maria Elisabeth v. Hacke, Fräulein Henriette Charlotte v. Oppen, Fräulein Ludowika Charlotte v. Oppen, Fräulein Anna Elisabeth v. Mehradt und Fräulein Salome v. Hacke.

530) 19. März 1728

„wurde Herrn Hans Christoph v. Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. v. Kahlenberg eine Tochter geboren, welche den 23. ej. auff die Namen Charlotte Elisabeth getauft wurde.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

531) 20. April 1728

„starb Charlotte Elisabeth von Oppen, Herrn Hans Friedrichs v. O. Töchterlein.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

532) 2. October 1728.

Vertrag zwischen dem K. Preuß. Cornet beim Regiment Kronprinz zu Pferde Ludwig v. Oppen und Henriette v. O., verehelicht mit Adam Friedrich Brand v. Lindau, K. Poln. und kurf. Sächs. Obersten, sowie Louise Justina v. O., vermählt mit dem Preuß. Oberforstmeister Benno Friedrich Brand v. Lindau, wonach Ersterer (Ludwig v. O.) das Gut Fredersdorf gegen die ausgemachte Wiederkaufsumme wieder an sich nimmt unter Ausstellung einiger Obligationen für gemachte Anlehen.

So geschehen Wittenberg den 2. Octobris 1728.

Abschrift in den Lehnssacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Aus dem Contract ist ersichtlich, daß die Wittve des Oberforstmeisters im Herzogthum Magdeburg v. Oppen, Henriette Elisabeth geb. v. Lüderitz am 27. Juli 1728 verstorben ist.

533) 2. December 1728.

Lehnbrief George Wilhelms v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt für Johann Lorenz Kleve über den großen Rossathenhof zu Schneitlingen nebst einem Garten vor dem Schlosse und andern Zubehör als Erbzinsgut.

Ich Georg Wilhelm von Oppen, auf Alten-Gatersleben und Nachterstedt Erbherr, vor mich, meine Erben und Erbnehmen hiermit uhrkunde und bekenne, daß ich beliehen habe und gegenwärtig beleihe Johann Lorenz Kleven

zu Schneidlingen, dessen Erben und Erbnehmen mit einen dienstfreien großen Coßathenhofe daselbst nebst einen Garten, über dem Waßer vor dem Schloße belegen, zu einen rechten Erbenzinßguth, wie Erbenzinßguths Art und Gewohnheit ist, dergestalt und also, daß er solche verliehene Stücke seiner besten Gelegenheit nach nütze und gebrauche, jedoch soll er dieselben ohne mein Vorwissen nicht versetzen, verkaufen, vertauschen oder sonst auf einigerley weise veräußern, sondern alljährlich an das Oppische Haus zu alten Gatersleben termino Martini 12 ggr. zum Erbenzinß entrichten, auch so offte sich Fälle zutragen, das gedoppelte Bekändtniß dem Current ohne Schaden erlegen und einen neuen Erbenzinßbrieff lösen, und dieses alles bey Verlust seines Erbenzinßrechts. Dahingegen will ich sein Bekenner seyn und gewehren, so viel mir obliegt und so ofte es Noth thut, auch er solches von mir begehren wird. Zu Urkunde habe ich diesen Erbenzinßbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Insiegel bedruckt.

So geschehen Halberstadt den 2. Decembris 1728.

(L. S.)

Georg Wilhelm von Oppen.

Abchrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg betitelt: Original-Documenta das wiederkäufliche Gut zu Schneitlingen betreffend, desgleichen das jus Patronatus zu Nieder-Börnecke.

534) 17. December 1728.

Pachtcontract zwischen George Wilhelm v. Oppen als Verpächter und Christian Zimmermann und Johann Glockmann als Pächtern über 5 Hufen 16 $\frac{1}{4}$ Morgen Acker zu Schneitlingen an Erstern und 2 Hufen 5 $\frac{1}{4}$ Morgen daselbst an Letztern und außerdem noch 5 Morgen Wiesen.

Rund und zu wissen sey hiermit, Daß am heutigen Dato zwischen dem Herrn Lieutenant Georg Wilhelm von Oppen (einer) und Christian Zimmermann, wie auch Johann Glockmann, beyde Ackermänner in Schneidlingen, anderer Seitenachfolgender Pacht-Contract beliebt und geschlossen worden. Es verpachtet nemlich wohlgedachter Herr Lieutenant von Oppen seine im Schneidlingischen Felde belegene Aecker, nemlich 5 Hufen 16 $\frac{1}{4}$ Morgen an Christian Zimmermann und Johann Glockmann 2 Hufen 5 $\frac{1}{4}$ Morgen, in Summa Sieben große Hufen, Ein und zwanzig und einen halben Morgen, jede Hufe zu Dreißig Morgen gerechnet, nach der hinter diesem Contract befindliche Specification sub A. samt 5 Morgen Wiesewachs a dato an auf Sechs nach einander folgende Jahre und zwar von Anno 1729 usque ad annum 1734 incl. jedoch, daß sich diese Pacht Termino Ostern dieses Jahres in der Braache endige, also und dergestalt, daß Pächtere die in diesen 6 Jahren fallende Früchte von denen verpachteten Aekern seiner besten Gelegenheit nach nützen und hauswirthlich gebrauchen, ins besondere aber auch dahin mit sehen und sich befleißigen solle, das solchen verpachteten

Äckern kein Schade zugefüget oder durch Abpflügen nicht geschmälert werden, sondern, wenn er deshalb was verspühret, sofort anzeigen und wie einen ehrlichen Hauswirth gebühret, besorgen, daß sie recht bearthet und in acht genommen werden mögen. Dabey sich auch Pächtere obligiret, nach abgeloßenen Pacht Jahren ohne vorher geschehene Loskündigung und ohne praetendirter Besserung die Äcker zur freien Disposition des herrn Verpächter hinwiederum abzutreten und liegen zu lassen. Dahingegen versprechen beyde Pächter als ein beliebtes vnd bewilligtes Locarium alljährlich, und zwar praenumerando, Termino Ostern die ganze Pacht zu zahlen, 166 Rth., den Thaler zu 24 ggr. gerechnet, halb an $\frac{2}{3}$, halb an andere vollgültige grobe Geld Sorten. Es übernehmen auch die Pächtere ohne den geringsten Abzug von denen Pachtgeldern alle onera und Gaben, wie sie Nahmen haben mögen, abzuführen über sich. Sonsten ist von beyden Theilen bewilliget, daß was die casus fortuitos betrifft, ein geringer Schade nicht sollte attendiret noch von dem Pächter einige Satisfaction gefodert werden. Wenn aber, welches Gott in Gnaden verhüte, ein allgemeiner Schade entstünde, so sollen die Pächter an deren Benachbarten gleich hierunter tractiret werden. Allenfalls aber Johann Glockmann diesen Contract nicht einwilligen und seine zwey Hufen, fünf und ein Viertel Morgen Äcker nicht behalten wollte, verspricht nach wohlbedächtlicher Überlegung Christian Zimmermann, die sämtliche 7 große Huesen, $21\frac{1}{2}$ Morgen nebst der Wiese von 5 Morgen auf sich alleine zu nehmen und die völlige Pacht als 166 Thlr. alljährlich auf Ostern allein abzugeben. Sonsten verspreche ich auch den Pächter Christian Zimmermann, daß, wenn die Pachtjahre zu Ende, er und die Seinigen mit der Bedingung den Vorzug haben solle, wenn er dasjenige an Gelde giebet, was andere biethen und geben wollen. Als sezet auch zu mehrerer des Herrn Verpächters Sicherheit und Festhaltung dieses Pacht Contracts Conductor alle seine bereiteste Haab und Güther zur hypothec cum clausula constituti possessorii et pacto executivo. Damit auch dieser Pacht Contract um desto bündiger sey und darüber gehalten werden möge, als begeben sich Contrahenten allen ihnen in Rechten zustehenden, dem Contract zuwiderlaufenden Behelffen, in specie renunciiren sie exceptioni doli, metus, fraudulentae persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, auch der Rechtsregel, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig, wo nicht eine besondere vorhergegangen, alles sub amplissima bonae fidei clausula, und ist dieser Pacht Contract schließlich von dem Herrn Verpächter eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Quedlinburg den 17. Decembris anno 1728.

Georg Wilhelm von Oppen.

Christian Zimmermann.

Wenig jüngere Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg s. r. Original-Documenta das wiederkäuflche Gut zu Schneitlingen betreffend, desgleichen das jus Patronatus zu Nieder-Börnecke.

535) 21. Februar 1729

„starb des Herrn Johann Christoph v. Oppen auff Schwenow Gemahlin Barbara Sabina geborene v. Zizewitz.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

536) 16. August 1729

„ist dem Herrn von Oppen auff Limsdorff eine Tochter geboren, welche am 21. Augusti getauft und Maria Dorothea Sophia genannt worden.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Paten: Herr George Henning von Oppen, Erbherr auf Schwenow, Frau Anna Elisabeth v. Gulen (?) aus Schulen (?Schuhlen?), Frau Elisabeth v. Rohr aus Beeskow, Fräulein Elisabeth v. Hake aus Saffleben, Fräulein Charlotte Louise v. Gulen (?) aus Leibschel.

537) 1729.

Heinrich v. Stutterheim verkauft sein Gut Pitschen im Kreise Luckau an seinen Schwiegersohn Friedrich Erdmann v. Oppen, R. Preuß. Amtshauptmann, Erbherrn auf Krausnick. Er starb 1744.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 611 (nach urf. Quelle).

538) 1729.

N. N. v. Oppen, R. Preuß. Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. d. Marwitz in Halberstadt, wird dimittirt.

Handschriftl. Original-Abgangliste des Regiments Herzog von Braunschweig (ehemals in der Augustinischen Sammlung) zu Halberstadt.

539) 12. April 1730

„ist des Herrn Hauptmanns von Oppen Erbherrn auff Schwenow, Gemahlin mit einer Tochter entbunden, welche den 15. in der heil. Tauffe die Namen Maria Louise erhielt.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Paten waren: Der Vater des Herrn Hauptmanns, Herr Hans Christoph v. Oppen, Herr Amtshauptmann v. Hake auff Saffleben, Herr Landrath v. Oppen auf Platkow, Frau Amtshauptmann v. Hake aus Saffleben, Frau Hauptmann v. Oppen auf Jüttrichau („Gütercho“), Frau Hauptmann v. Oppen aus Limsdorf, Fräulein Maria Elisabeth v. Hake, Fräulein Margaretha Elisabeth v. Oppen.

540) 27. September 1730

„ist Christoph Ludwig v. Oppen, Söhnlein des Rittmeisters Christoph Friedrich v. O. und seiner Frau Gemahlin Dorothea Sophia geb. v. Schlaerberndorff, in Helmsdorf zum Besuch gestorben.“

Kirchenbuch von Triebel.

541) 28. November 1730.

Attest über Caspar Christoph v. Oppen, ehemals auf Büstow (?).

Auf begehren attestire hiemit, daß H. Caspar Christoph von Oppen aus dem Hause Cränne (?) eben derselbe sey, welcher vormahls Erb Herr auf Büstow gewesen und Anno 1717 von Ihrer Kön. Maj. daselbst ausgekauft worden. Gräbendorff den 28^{ten} Novembris Anno 1730.

(L. S.)

Christoph Bürger

past. Gräbendorff. et Gussoviensis.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

542) 1730.

George Wilhelm v. Oppen, 34 Jahre alt, besitzt das Majorat Alt-Gatersleben c. p., wohnt in Salzwedel. Ist Lieutenant beim Leib-Regiment Cavallerie gewesen. Seine Brüder und Agnaten sind: 1. Caspar Friedrich v. O., 32 Jahre alt, Lieutenant im Anhalt-Zerbstischen Regiment Infanterie, steht in Stettin. 2. Ludwig Adolph v. O., 30 Jahre alt, ist Lieutenant beim Marwitzschen Infanterie-Regiment, steht in Quedlinburg. 3. Siegfried Carl v. O., 23 Jahre alt, ist Lieutenant beim Schwerinschen Infanterie-Regiment, steht in Frankfurt a. O., und 4. Philipp Ludolph v. O., 21 Jahre alt, ist gefreiter Corporal unter dem Anhalt-Zerbstischen Regiment, steht in Stettin.

Vasallen-Tabelle des Fürstenthums Halberstadt im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

543) 25. Januar 1731 bis 1. Februar 1738.

Beim Marchischen Regiment wird des zum Weimar. Regiment gesetzten Grenadier-Capitaine Hermann's Platz dem Capitaine à la suite des Regiments Ludwig Adolph von Oppen übertragen. 25. Jan. 1731.

Der Sous-Lieut. beim Römer'schen Infanterie-Regiment gestandene Capit. Ludwig Adolph von Oppen wird auf erbetene Entlassung verabschiedet. 29. Decbr. 1737.

Ihro K. Maj. haben den bei dem Römer'schen Inf.-Regt. stehenden Capit. Ludwig Adolph von Oppen wegen des in dem Dorfe Gutzsch begangenen Werbe-Excesses pardonniret, die Untersuchung aufgehoben und ihm den gesuchten Abschied in Gnaden ertheilet. 1. Febr. 1738.

Aus dem K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1731 S. 5 Nr. 10, 1737 S. 599 Nr. 47 und 1738 S. 70 Nr. 21.

544) 1. März 1731

„ist des Herrn Hauptmanns von Oppen zu Limsdorff Frau Gemahlin von einer Tochter entbunden, welche am 7. getauft und Elisabeth Juliana genannt wurde.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Paten waren: Frau Hauptmann v. Oppen aus Schwenow, Frau v. Huhlen (?) aus Leibchel, Herr v. Huhlen (?) aus Schülen.

545) 29. Mai 1731

„wurde Herrn Hans Christoph v. Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. von Kahlenberg ein Sohn geboren, welcher den 4. Junii ej. auf den Namen Carl Friedrich getauft worden ist.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

546) 22. October 1731

„wurde dem Herrn Rittmeister von Oppen zu Limsdorff von seiner Frau Gemahlin ein Sohn geboren, welcher den 24. getauft worden und den Namen Simon Friedrich bekommen hat.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Paten waren: Herr Landrath v. Oppen auf Platow, Herr Hauptmann von Oppen auf Schwenow, Herr v. Schlabendorff, dessen Frau Gemahlin und Fräulein v. Hacke.

547) 17. November 1731.

George Christoph und Kuno Friedrich v. Oppen bitten den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, König von Polen, um Termin zur Belehnung mit der halben Dorfstätte Bosdorf (nebst 40 Morgen Wiesen). Durch Unachtsamkeit sei den Lehen über hundert Jahre lang keine Folge gethan. Sie legen dabei Lehnbriefe vom 17. September 1699 und 29. Juni 1722 bei.

— Jüterichau und Zerbst den 17. Novembris 1731.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über Frederisdorf beim R. Kammergericht zu Berlin. Eine abermalige Eingabe in dieser Sache erfolgte unterm 25. Februar 1732. Am 16. Juni 1734 richteten sie noch eine fernere Eingabe an den König, daß Caspar Christoph v. O. wegen Alters und George Christoph, Hans Friedrich und Kuno Friedrich v. O. wegen ihrer Abwesenheit in Kriegsdiensten persönlich nicht erscheinen und Lehnspflicht leisten könnten. Am 31. October 1735 erging ein königliches Rescript an die Landesregierung in Dresden, daß die Wiederbelehnung der v. O. mit Bosdorf stattfinden dürfe. (Ebendasselbst.) Ihr Großvater Abraham Adam v. Oppen war 1635 mit Bosdorf belehnt und Hans Friedrich v. O. die gesammte Hand daran ertheilt worden. Die Belehnung scheint aber dennoch nicht erfolgt zu sein, da am 5. Juli 1741 befohlen wurde, die Belehnung der v. Oppen nicht stattfinden zu lassen, da ihnen das Recht der Gesammthand fehle. Indeß wurde dies Rescript unterm 4. März 1742 wieder aufgehoben, weil Bosdorf auf zwei Augen stehe (des Preuß. Rittmeisters Ludwig v. O.) und dieser, sowie der Preuß. Hof sich wiederholt angelegentlichst dafür verwendet hätten. Am 13. Juni 1742 erfolgte schließlich die Belehnung George Christophs v. O. mit der Gesammthand an Bosdorf. (Ebendasselbst.) Vergl. unten die Urkunde vom 26. Febr. 1737.

548) 1731

stand N. N. v. Oppen als Cornet bei der Compagnie des Rittmeisters v. Nagmer des Kürassier-Regiments Prinz Wilhelm.

Rangliste in der Königschen milit.-hist. Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin. Es ist Ludwig v. O. auf Fredersdorf gemeint.

549) 23. Januar 1732.

Der Rath und Landesälteste George Erdmann v. Oppen auf Platow und Adam Hermann v. Langen erhalten einen Muthschein über Kiefebusch.

— Lübben den 23. Januarii 1732.

Concept in den v. Oppenschen Lehnacten über Kiefebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Den Söhnen des obigen George Erdmann v. O., nämlich dem Capitain Johann Erdmann und seinen Brüdern, dem Major George Friedrich und Johann Nicolaus v. Oppen wurde unterm 18. October 1752 ein Muthschein ertheilt.

550) 11. December 1732

„starb Herr Hans Christoph von Oppen, Erbherr auf Schwenow, 75 Jahre alt, weniger 2 Monat 6 Tage.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

551) 20. Januar 1733

„wurde dem Herrn Rittmeister von Oppen auf Vimsdorff von seiner Gemahlin, einer gebornen v. Schlaberndorff, die dritte Tochter geboren, am 23. getauft und Henriette Ludovica genannt.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Paten waren: Herr Hauptmann George Heinrich von Oppen zu Schwenow, dessen Frau Gemahlin Henriette geb. v. Hade, Fräulein Margaretha Elisabeth von Oppen, des H. Landraths zu Plattow älteste Tochter.

552) 9. März 1733.

„Beim Diesbachischen Regiment zu Fuß wird zu der 1^{ten} formirten Compagnie der bisherige Grenad. Capit. Ludwig von Oppen als wirkf. Capit. gesetzt.“

— 9. Martii 1733.

Aus dem K. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1733 Nr. 55 S. 9.

553) 18. März 1733

„wurde Herrn Hans Christoph von Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. von Kahlenberg ein Sohn geboren, welcher den 21. ej. auff den Nahmen Christoph Wilhelm getauft worden ist.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

554) 19. August 1733

„starb des Herrn Rittmeisters v. Oppen zu Limsdorff jüngstes Fräulein Henriette Ludovica, alt 30 Wochen 2 Tage.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat.

555) 12. November 1733.

Der R. Preussische Cornet Ludwig v. Oppen muthet beim Regierungsantritt des Kurfürsten August von Sachsen, Königs von Polen, die Lehen über die seinem Vetter Friedrich Wilhelm v. D. gehörigen Lehnstücke in Frederisdorf und bittet um Anberaumung eines Termins zur Leistung der Lehnspflicht. — den 12. Novembris 1733.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über Frederisdorf beim R. Kammergericht zu Berlin. Er konnte den anberaumten Termin nicht wahrnehmen und erhielt unterm 18. März 1734 Indult. Neue Gesuche um Frist datiren Berlin, den 22. Januar 1735, 15. Februar 1736 und Dresden, den 4. Februar 1737, worauf jedesmal Genehmigung erfolgte. Schließlich wurde zu Dresden am 26. Februar 1737 der Lieutenant Ludwig v. D. mit Frederisdorf belehnt.

556) 27. November 1733.

Hans Friedrich v. Oppen erhält die gesammte Hand an den Antheilen Sandberg, die sein Bruder George Christoph v. D. und dann sein Vetter Caspar Christoph v. D. besitzen.

Den 27. Novembris 1733 ist Hans Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesammte Hand mit seinen Bruder George Christophen von Oppen an dessen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und deren Zugehörungen, wie auch an seines Veters Caspar Christophs von Oppen Antheile besage der Lehen Briefe bekennet worden.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 182^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

557) 1733.

Laut der Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt von diesem Jahre waren in demselben angeessen: 1. George Wilhelm v. Oppen, 40 Jahre alt, wohnt in Salzwedel, besitzt das Rittergut zu Gatersleben, hat einen Sohn von 3½ Jahren. Er war 1727 Lieutenant beim Leib-Kürassier-Regiment. Gemeinschaftlich mit ihm besitzen das Gut 2. Runo Friedrich v. Oppen, 38 Jahre alt, Capitain beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin. 3. Adolph Ludwig v. Oppen, 38 Jahre alt, kursächsischer Capitain. 4. Carl Siegfried v. Oppen, 29 Jahr alt, Preuß. Lieutenant beim Infanterie-

Regiment von Schwerin. 5. Otto Friedrich v. Oppen, 26 Jahre alt, Fähnrich beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst in Stettin.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Landstände des Fürstenthums Halberstadt Nr. 218.

558) **1733**

wurde N. N. v. Oppen, Preuß. Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Kleist, dimittirt.

Berliner Garnisonchronik herausg. von Friedländer im 9. Heft d. Zeitschrift des Berliner Geschichts-Vereins.

559) **15. Januar 1734.**

George Christoph v. Oppen wird mit seinem Antheile Sandberg und der gesammten Hand an seines Veters Caspar Christoph v. D. Antheilen daselbst belehnt.

Den 15. Januarii 1734 ist George Christoph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seinen Väterlichen Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe beliehen, ihm auch die gesambte Hand an seines Veters Caspar Christophs von Oppen Antheilen bekennet worden.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 254 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

560) **15. Januar 1734.**

Caspar Christophs v. Oppen bevollmächtigter Sohn, der Preuß. Rittmeister Caspar Friedrich v. D., wird mit seinem Antheile am Sandberg und der gesammten Hand an seines Veters George Christoph v. D. Antheilen daselbst belehnt.

Den 15. Januarii 1734 ist Caspar Christoph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht, welche sein Sohn Christoph Friedrich von Oppen, Königl. Preuß. Rittmeister, kraft überreichter Vollmacht in desselben Seele geschworen, mit seinem Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferey und deren Zugehörungen besage der Lehen-Briefe beliehen, ihm auch die gesambte Hand an seines Veters George Christophs von Oppen Antheilen bekennet worden.

Signatum Dresden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 254^b beim K. Amtsgericht zu Dresden.

561) **15. Januar 1734.**

Runo Friedrich v. Oppen erhält die gesammte Hand an den Antheilen zu Sandberg sowohl seines Bruders George Christoph als seines Veters Caspar Christoph v. D.

Den 15. Januarii 1734 ist Cuno Friedrichen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesambte Hand mit seinem Bruder George Christophe und Vetter Caspar Christophen deren von Oppen an ihren Antheilen des Forwergs im Sandberge vor Belgig sambt der Schöfferey und deren Zugehörungen besage der Lehen Briefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 254^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

562) **25. Februar 1734 bis 23. April 1754.**

Der bisherige Fahnenjunker bei der (kürsch.) 1. Garde z. F., Johann Nicolaus von Oppen wird zum Fähndrich bei eben dieser Garde befördert.

Derselbe wird zum Sous-Lieut. bei eben dieser Garde befördert. Patent vom 9. März 1735.

Der bei der Ersten Garde stehende Sous-Lieut. Hans Nicolaus von Oppen wird zum Prem. Lieut. bei dieser Garde befördert. Patent vom 26. Juli 1742.

Derselbe erhält den Character eines Capitain. Patent vom 23. April 1754.

Aus dem R. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militär-Registratur de 1734 S. 84 Nr. 155/143; de 1735 S. 140/134 Nr. 49; de 1742 S. 555 Nr. 25 und 1754 S. 105/111 Nr. 2—23. Vergl. Nr. 567.

563) **18. März 1734.**

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seiner zu Fredersdorf gehörigen Güter 2c. und der gesammten Hand an seiner Vettern Güter.

Den 18. Martii 1734 ist dem auswärtigen Ludewigen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfahung der Lehen an seinen, zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in Belgiger Pflege gelegenen Lehenstücken samt deren Zugehörungen, so wohl der gesambten Hand an seiner Vettern Güthern und deren pertinentien von dato an Ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immitteltst die Lehen in dem Standt, darinnen sie iho befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXIV. S. 333 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

564) **6. November 1734.**

Vertrag, mittels dessen Moriz Siegmund v. Langen sein im Kalauischen Kreise belegenes Rittergut Kiefebusch an seinen Schwiegersohn, den R. Preuß. Capitain Christoph Ludwig v. Oppen auf Egliez, verkauft.

— Ritlig den 6. Novembris 1734.

v. Oppensche Lehnssacten über Kiefebusch beim R. Kammergericht zu Berlin. Die lehnherrliche Bestätigung erfolgte unterm 17. November ej. a., in Folge dessen

der Lehnbrief d. Lübben 26. November 1734 ausgefertigt wurde. (Concept Ibid.) Am 3. December 1738 bat der v. D. um die Belehnung beim Könige Friedrich August von Polen, Kurfürsten von Sachsen, und erhielt den bezüglichen Lehnbrief d. Lübben 28. Juni 1741 ausgefertigt. (Concept Ibid.)

565) **22. Februar 1735.**

1. Georg Wilhelm v. Oppen, ist 43 Jahr alt, 2. Caspar Friedrich v. Oppen, ist 40 Jahr alt, 3. Siegfried Carl v. Oppen, ist 29 Jahr alt, 4. Philipp Ludolf v. Oppen, ist 27 Jahr alt, und 5. Ludwig Adolph v. Oppen, 37 Jahr alt, steht in fremden Diensten, besigen Alten Vaters leben. Dabei ist vom Einsender der Vasallentabelle bemerkt: Den Werth davon kann nicht melden, da es verpachtet und ungetheilt ist. Ad 1 wohnt in Salzwehel; ad 2 in Stettin; ad 5 ist jetzt in Polen; ad 3 ist in Frankfurt a. O.; ad 4 in Stettin. Ad 1 ist außer Diensten, sonst in K. Preuß. Diensten Lieutenant gewesen; ad 2 ist Capitain in Preussischen Diensten. Ad 5 ist Capitain in Sächsisch-Polnischen Diensten; ad 3 ist Lieutenant in K. Preuß. Diensten; ad 4 ist Fähnrich in Preussischen Diensten. George Wilhelm v. D. hat einen Sohn, der jetzt 4 Jahr alt ist und sich in Salzwehel befindet.

Halberstadt den 22. Februarii anno 1735.

Vasallentabelle der Halberst. Ritterschaft in den Acten s. r. Landstände des Fürstenthums Halberstadt Nr. 218 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. In einer undatirten Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt (Ibid. l. c.) sind dieselben Personen aufgeführt aber mit dem Lebensalter von 34, 37, 23, 21 und 32 Jahren. Als Ludwig Adolfs v. D. Wohnort ist Quedlinburg angegeben. Bei Georg Wilhelm ist vermerkt, daß er Lieutenant beim Leibregiment von der Cavallerie gewesen sei, bei Caspar Friedrich, daß er als Lieutenant beim Anhaltischen Regiment stehe, bei Ludwig Adolf, daß er Lieutenant beim Marwitzschen Regiment sei, bei Siegfried Carl Lieutenant beim Schwerinschen Regiment und bei Philipp Ludolf gefr. Corporal beim Anhalt-Zerbstischen Regiment. In einer etwas jüngern Tabelle ist das Alter der Obigen mit 43, 36, 35, 32 und 23 Jahr angegeben. Bei Ludwig Adolf v. D. heißt es, daß er sich öfters in Quedlinburg aufhalte, aber keinen bestimmten Wohnsitz habe und daß er Lieutenant beim Marwitzschen Regiment gewesen sei. Der jüngste ist Fähnrich beim Infanterie-Regiment Anhalt-Zerbst, bei dem der 2. Bruder als Lieutenant steht.

566) **4. März 1735.**

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seiner zu Friersdorf gehörigen Lehnstücke und der gesammten Hand an den Gütern seiner Vettern.

Den 4. Martii 1735 ist dem auswärtigen Ludewigen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfangung der Lehen an seinen zum Guthe Friersdorf gehörigen, in belgiger Pflege gelegenen Lehen-Stücken und deren Zugehörungen, so wohl der gesambten Hand an seiner Vettern Güthern und deren

pertinentien nach Ausgang voriger Frist noch Ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie iho befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXV. Seite 155 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

567) 6. März 1735

erhält Hans Nicolaus v. Oppen das Patent als kurfürstl. sächsischer Seconde-Lieutenant beim Regiment der Ersten Garde. Er stammte aus dem Hause Platko in der Niederlausitz, avancirte unterm 23. Juli 1742 zum Premier-Lieutenant und erhielt unterm 22. April 1754 den Charakter als Capitain. Damals war er etwa 39 Jahre alt und hatte 2 Jahre als Corporal und 9 Monat als Fähnrich gedient. Er trat im November 1756 in Preussische Dienste.

Acten des R. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden. Vergl. oben Nr. 562 wo abweichende Patentsdaten stehen. Auch in einer handschriftl. Rangliste des Garde-Regiments zu Fuß vom 1. Jan. 1755 ist das Premierlieutenants-Patent vom 26. Juli 1742 angegeben. Er befand sich laut einer handschriftl. Liste auch unter den bei Pirna 1756 gefangenen sächsischen Offizieren. Vergl. Nr. 562.

568) 3. August 1735

„ward dem Herrn Rittmeister von Oppen zu Limsdorf von seiner Gemahlin der zweite Sohn geboren, am 10. getauft und Carl Wilhelm genannt.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblatt. Paten waren: Herr Landrath Baron von Hohnstedt zu Falkenberg, Herr Landrath v. Oppen zu Platkow, Herr Hauptmann v. Oppen zu Schwenow, Herr v. Maltitz, Junker beim Herrn Graffen v. Barfus, die Frau v. Stutterheim, Fräulein v. Hacke aus Schwenow, Fräulein v. Hohnstedt und Fräulein v. Oppen aus Platkow.

569) 29. August 1735.

Beförderung des bisher bei der Adel. Compagnie Cadets stehenden Friedrich Wilhelm von Oppen zum Cornet beim Königl. Prinzl. Kürassier-Regt. Patent vom 29. August 1735.

Aus dem R. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Militaria de 1735 S. 401. Nr. 104.

570) September 1735.

Der Capitain A. v. Oppen attestirt auf Antrag des Magistrats zu Sierakowo die von ihm gesehene Beschaffenheit der Stadtwiesen und Stadtfelder, die er nebst seinem Premierlieutenant besichtigt habe.

Es hat der Magistrat alhier bey mir Ansuchung gethan, daß Ich möchte ihre Wiesen und Felder in Augenschein nehmen lassen, wie sie beschaffen; so habe

solche benehrt meinen Primier Lieuten. selbst beritten und befunden, daß sowohl die Felder zum Theill durch den Waßer Schaden viell gelitten, Alß auch die Wießen Genglich verschlemmet, daß kein Fuder Hey darvon zu machen gewesen. Welches hierdurch habe Attestiren wollen.

Singnatum (so!) Zierakowa den . . . Septembris Anno 1735.

(L. S.)

A. von Oppen.

Capietain.

Original, dessen Siegel die Buchstaben L A — V. O. an der Helmzier des Wappens zeigt, in Abtheilung III. Geneal. im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Es ist Ludwig Adolf v. O. a. d. H. Alt-Gatersleben gemeint.

571) 23. Januar 1736.

Vertrag, mittels dessen George Wilhelm v. Oppen als Senior familiae die ihm gehörigen 7 Hufen 21 $\frac{1}{2}$ Morgen Erbacker in Schneitlingen wiederkäuflich an den Domscholaster zu Halberstadt Christian Wilhelm v. Münchhausen von 9 zu 9 Jahren mit Zustimmung seiner Brüder Caspar Friedrich, Ludwig Adolph, Carl Siegfried und Philipp Ludolf v. Oppen verkauft.

Punctatio

Eines geschloßenen Wiederkaufs Contracts zwischen Sr. Hochwohlgeboren, dem Herrn Georg Wilhelm von Oppen, als Wiederverkäufern, an Einem und Ihro Hochwürden Gnaden, dem Herrn Dohm-Scholaster von Münchhausen, Wiederkäufern, am andern Theile. 1. Es verkaufet der Herr Georg Wilhelm von Oppen als Senior Familiae mit consens seiner Herren Brüder Caspar Friederich, Ludwig Adolph, Carl Siegfried und Philipp Ludolph von Oppen wiederkäuflich, revocabiliter et cum pacto de retrovendendo von Neun zu Neun Jahren, nemlich die Ersten von Ein Tausent Sieben hundert und sechs und dreyßig bis tausent siebenhundert und Vier und Bierzig, an Ihro Hochwürden Gnaden, den Herrn Dohm-Scholaster, Herrn Christian Wilhelm von Münchhausen vor Sich, Seine Erben und Erbnehmen, ihre in und vor Schneitlingen belegenen Sieben Hussen, Ein und zwanzig und Einen halben morgen dienstfreyen Erbacker, jede Huffle zue dreißig morgen gerechnet, fünff morgen wiese-wachs und den Erben Zinß, so Johann Lorens Cleve von seinem Hofe und Garthen in Schneitlingen jährlich mit zwölf gute Groschen entrichtet, sowie diese äcker, wiesen und Erbenzinß als uhralte Rittergüther von denen Herrn von Ehebecken besessen, von Einem hochwürdigem Dohm-Capitel den 5. Februarii 1617 an dem Herrn Dohmdechant, Herrn Matthias von Oppen, erblich überlassen, auch nachgehens von Herrn Petro Ludolphsen von Oppen an die Frau Lore Sophia verwittwete von Oppen gebohrne von Schenden laut Vergleichs vom 13^{ten} Januarii 1692 wegen ihres eingebrachten und Gegenvermächtniß, so sie auf 4766 Thlr. liquidiret,

eigenthümlich abgetreten sind und Sie solche genüget hat, bis Selbige von des Herrn Wieder-Verkäuffers Herrn Vater, Herrn Friderich Wilhelm von Oppen, unter andern vereußerten und verpfändet gewesenen Oppischen Lehn- und Erb-Stücken mit seinen aus dem Guthe zu Cossenblat erhaltenen Kaufgelbern wieder eingelöset worden, über welche Cossenblatsche Kauf- und in hiesigem Fürstenthum gelegene Oppische Güther verwendete Gelder vorgemeldeter Herrn Wieder-Verkäuffers Herr Vater Hoher Königl. Landesherrlicher Versicherung d. 18. Mai 1701 auf achtzehn Tausent dreyhundert Ein und achtzig Rthaler nach abgang der männlichen Descendenten auf Seine Land-Erben heraus zu bekommen, allergnädigst erhalten, vermöge Beyslage sub A., jedoch verobligiret Sich der Herr von Oppen als Wieder-Verkäufer, nicht weiter es zu evinciren, den was er igo Selber besessen, auch keine andere Freyheit zu gewehren, als wie er es bishero gebrauchet und genüget hat; ingleichen überläßet Herr Wiederverkäufer an Herrn Wiederkäufern das jus Patronatus in Nieder Börncke bey der Kirche St. Laurentii und zwar alles insgesamdt vor DreyTausent Thaler, halb an Franz. Louis blancs und halb an Louis d'ors, die ersten zu 1 thlr. 8 ggr. und die andern zu fünf thaler gerechnet. 2. Versprechen Ihro Hochwürden Gnaden, der Herr Dohmscholaster von Münchhausen, auf diese Kauff-Gelder zu Abfindung des Herrn von Oppen Herrn Bruders, Herrn Hauptmann Caspar Friderich von Oppen, igo fünfzehn hundert Thaler und die übrigen funfzehnhundert Thaler zu zahlen, so bald ein förmlicher Wiederkaufs-Contract hierüber ausgefertigt, von allen Herrn von Oppen unterschrieben, auf beyderseits Kosten confirmiret, ein Intelligenz-Zettel kund gemacht worden und darauf niemand sich dawieder gemeldet; es verzinsen auch Herr Wiederkäufer die restirende Kauffgelber von dato an bis dahin mit 5 procent. 3. Bekommen aber dagegen so fort dieses 1736^{ten} Jahres Erndte und wird es nach Ablauff der Neun wiederkaufs Jahre den 23^{ten} Januarii 1745 also hinwieder gehalten und daß alsdann 4. der Herr von Oppen die empfangene dreytausend Thaler wiederkaufsgelber in einer Summa und vollgültigen Münz-Sorten hin wieder zahle, Herr Wiederkäufer aber die ihm specificirte pertinentien, insbesondere das jus patronatus, die Äcker, Wiesen und alle Erben-Zinse so fort ohne einige praetension oder jus retentionis zu exerciren und aller Einwendung gänzlich abtrete und zwar in dem Stande, wie solche nach beygefügter Specification sowohl secundum confinia et latera, als auch was die Düngung anbelanget, über welche künfftig keine melioration, als igo darin befindlich, von denen alsdann neu angehenden pächtern gut gethan wird. 5. Stehet Herrn Wiederkäufern frey, die gesetzte Neun jahre die äcker und wiesen, so gut er könne oder möge, vor das Wiederkauffs pretium zu nützen oder zu gebrauchen und zu verpachten, und soll von Ihm auch deshalb keine Rechnung gefodert oder wegen des Überschusses dereinst von den Wiederkaufsgelbern etwas abgezogen oder compensiret werden, als welchem Herr

Wiederverkäufer vor Sich und seine Nachkommen renunciiret. Wann auch in denen Wiederkauffs Jahren der Herr Pastor Hempel zu Nieder Börnick versterben oder einen Adjunctum verlangen sollte, alsdann vociret selbigen der Herr Wiederkäufer; es wird auch vor ihm als Kirchen-Patron alda gewöhnlicher maßen gebethen und verrichtet alles, was einem Kirchen Patrono zukommt. 6. Verbindet sich Herr Wiederkäufer vor Sich, Seine Erben und Erbnehmen, während der Zeit davon nichts zu vereußern, noch zu verändern, sondern alles wie es nach der beygefügt Specification gewesen, hinwieder zu lieffern, insbesondere Alles in der possession seiner ighen Freiheit und Rechte zu erhalten und weder Burgveste noch andere praestationes oder onera, so viel an ihm ist, darauf bringen zu laßen. Wenn Herr Wiederkäufer aber die Uthalte adeliche Freyheit der äcker und übrigen pertinentien hinwieder erlangen könnte, nicht weniger die übrigen denen Herrn von Oppen bishero verschwiegene oder unterschlagene Erbenzinsen und andere Stücke im Ampte Schneitlingen ausklagen wollte, so hat er solche frey zu nützen, jedoch daß diese nach Ablauf der wiederkauffsjahre gegen Auszahlung der dreytausent Thaler wiederkaufs Summe ohne entgeld mit abgetreten werden. 7. ist zugleich verabrebet, daß nach verflossenen neun Jahren beyde Theile Sich vorbehalten, die Looskündigung ein Jahr zuvor, und zwar außer gerichtlich, münd- oder schriftlich zu thun. 8. Auch daß aus dieser Punctuation nächstens ein förmlicher wiederkaufs contract verfertiget und der hiesigen Regierung zur Confirmation übergeben werde, indeßen soll diese Punctuation in allen puncten und Clauseln inter partes vim contractus haben. 9. Und da Herr Christian von Windheim diese Punctuation in Vollmacht des Herrn von Oppen unterschrieben, auch Ein Tausent fünffhundert Thaler wiederkaufsgelber durch Herrn wiederkäuffers an Ihm ausgestellten Wechsel erhalten, so verspricht derselbe, binnen drey oder vier Monaten von denen Herrn von Oppen einen vollzogenen Wiederkaufs-Contract und Quittung über die empfangene 1500 Rthlr. auch Königlische Regierungsconfirmation zu verschaffen oder das Geld nebst Zinsen wiederzuzahlen, weshalb der Herr von Windheim seine Haabe und Güter, soviel dazu von nöthen, bis dahin zum Unterpfande sezet und Sich aller Rechtswohlthaten begiebet. Halberstadt den 23. Januarii 1736.

(L. S.)

Christian Wilhelm von Münchhausen.

(L. S.)

Georg Wilhelm von Oppen.

Original f. 1 ff. der Acten s. r. Original-Documenta und Acten das wiederkäufliche Oppensche Gut zu Schneitlingen im Halberstädtischen betreffend, ingleichen das jus Patronatus der Pfarre zu Nieder-Börnecke im R. Staats- früher im Regierungsarchiv zu Magdeburg.

572) 23. Februar 1736

„ist der Leichnam des seeligen Herrn Erdmann von Oppen, so von Alten Weddingen hierher (nach Gröningen) gebracht, in dessen Erbbegräbniß beygesezt worden.“

Aus dem Kirchenbuche zu Gröningen mitgetheilt vom weil. Gymnasial-Director Dr. Schmidt in Halberstadt.

573) **24. Februar 1736.**

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der zu Frederdsdorf gehörigen Lehnstücke und der gesammten Hand an seiner Vettern Gütern.

Den 24. Februarii anno 1736 ist dem auswärtigen Ludwigen von Oppen auf sein beschickenes ansuchen zu Empfangung der Lehen an seinen zum Gute Frederdsdorf gehörigen, in Belziger Pflege gelegenen Lehnstücken und deren Zugehörungen, sowohl der gesammten Hand an seiner Vettern Güthern und deren pertinentien nach Aussage voriger Frist noch ein Jahr indult zc.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 250 beim R. Amtsgericht zu Dresden. Vgl. Nr. 578.

574) **4. März 1736**

„wurde dem Herrn Hans Christoph von Oppen, Erbherrn auf Niederhelmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. v. Kahlenberg eine Tochter geboren, welche am 6. ejd. auf die Namen Charlotte Eleonore getauft worden ist.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

575) **1. September 1736.**

Immediat-Vorstellung des Lieutenants v. Oppen im Regiment (zu Pferde) Prinz Wilhelm. Seine Lehnsvettern, der Schloßhauptmann zu Zerbst v. Oppen und dessen Bruder, der v. Oppen zu Zütrichau, hätten laut Lehn-Reverses vom 13. September 1736 versprochen, an seinem in Kursachsen belegenen Gut Frederdsdorf, das er von seinem Vetter, dem in Preussischen Diensten gestandenen Oberforstmeister v. Oppen wiederkäuflich reluirt, 26600 Thaler Lehnschulden zu consentiren, hätten dies aber in die Länge gezogen und ihr Versprechen zu erfüllen sich geweigert. Da es nun zu weitläufig und kostspielig sei, ihren Consens im Wege des Processus zu erlangen und er überdies in Königl. Diensten abwesend sein müsse, so bitte er um ein Intercessionsschreiben an den Fürsten zu Zerbst, seine Vettern zu ihrer Schulbigkeit anzuhalten, und um 14 Tage Urlaub, um das Schreiben selbst zu überreichen und desto sicherern Bescheid darauf zu erhalten.

Zehdenick den 1^{ten} September 1736.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 62. 63 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Der Bittschrift gemäß erging unterm 8. September ein Vorbittschreiben an den Fürsten zu Anhalt-Zerbst unter Zufertigung einer Abschrift an den Bittsteller. (Concept Ebendas. f. 64. 65.) Unterm 18. November 1736 stellte von Zehdenick aus

der v. Oppen bereits immediate vor, daß seine Lehnsvettern eingewendet, sie hätten eines bei der kursächsischen Lehnscurie begangenen Lehnsefehlers halber nicht die Consentirung vornehmen können, wie dies aus dem anliegenden Schreiben des Fürsten von Anhalt-Zerbst vom 2. November 1736 (Original Ebendas. f. 67) hervorgehe. Er empfehle seine Sache fernerhin dem Könige. (Original Ebendas. f. 66.) Hierauf erfolgte ein königliches Intercessions-schreiben an die zur kursächsischen Regierung verordneten Geh. Räte unterm 1. December 1736, worin der v. Oppen mit seiner Angelegenheit wegen Frederisdorf der Billigkeit der betreffenden Regierung empfohlen wird. (Concept Ebendas. f. 73.) Dies wurde dem v. Oppen in Abschrift mitgetheilt eod. (Concept Ebendas. f. 72.)

576) 30. October 1736

„starb Herr Caspar Christoph v. Oppen zu Limsdorff im Alter von 83 Jahren. Er hat 2 Söhne hinterlassen, Caspar Rudolff, damals 58 Jahr alt und Christoph Friedrich, damals 50 Jahr alt. Dieser ist am 7. October 1758 zu Storkow als königlich Preussischer Rittmeister gestorben.“

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat, woselbst noch die Bemerkung steht: „Wo mag der Caspar Rudolff geblieben seyn? Sollte derselbe vielleicht in Guskow gewohnt haben und gestorben seyn? Denn auch dieser Ort soll einmal Wohnsitz des Waters gewesen seyn.“

577) 1736.

Laut der Vasallentabelle des Fürstenthums Halberstadt vom obigen Jahre besitzt der Lieutenant a. D. George Wilhelm v. Oppen das Lehnsgut Alt-Watersleben; er ist 43 Jahre alt und hat einen Sohn von 4 Jahren. Seine Brüder sind 1. Caspar Friedrich v. D., 40 Jahr alt, Preuß. Capitain in Stettin, 2. Ludwig Adolph v. D., 37 Jahre alt, Grenadier-Capitain, 3. Siegfried Carl v. D., 29 Jahre alt, Preuß. Lieutenant in Frankfurt, 4. Philipp Rudolf v. D., 27 Jahre alt, Preuß. Fähnrich in Stettin. Ferner besitzt der gewesene Lieutenant beim Kürassier-Regiment Gensd'armes Erdmann v. D. ein Gut zu Gröningen und hat einen Sohn, der als Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Bardeleben in Wesel steht.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

578) 8. Februar 1737.

Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seiner zu Frederisdorf gehörigen Lehnstücke.

Den 8. Februarii anno 1737 ist dem auswärtigen Ludwigen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen zu Empfangung der Lehen an seinen zum Guthe Frederisdorf gehörigen, in Belziger Pflege gelegenen Lehenstücken und deren Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Vettern Güttern und deren

pertinentien, nach Ausgang der vorher erteilten Brifen noch ein Jahr indult und Anstand gegeben worden, Jedoch 2c.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 343^b beim R. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 573 und 580.

579) 26. Februar 1737.

Lehnbrief König Friedrich Augustus von Polen als Kurfürsten von Sachsen für den R. Preuß. Lieutenant Ludwig v. Oppen und dessen männliche Leibeslehns-erben über die halbe Dorfstätte oder Holzmark Bosdorf u. s. w. (wie im Lehnbriefe vom 14. September 1699, doch ohne die Ertheilung der Gesamthand an die dort Genannten) und mit der Bemerkung, daß Bosdorf sein Großvater Hans Friedrich v. O. auf seine beiden Söhne, Ludwig, seinen Vater, und Friedrich Wilhelm v. O. vererbt, sein Vater aber seinen Antheil an seinen genannten Bruder verkauft habe, bis es nach dessen Tode an ihn, den jetzt Belehnten, als damaligen Mitbelehnten gekommen sei.

Wir Friedrich Augustus Von Gottes Gnaden König in Pohlen 2c., Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg 2c., Churfürst 2c., Bekennen vor Uns und Unser Erben gegen männiglichen, daß Wir Unserm lieben getreuen Ludwigen von Oppen, Königlich Preussischen Lieutenanten, und seinen rechten ehelich gebohrnen Leibes-Lehens-Erben die halbe Dorfstedt oder Holzmark Bosdorff genannt, so von Uns (und) Unserm Churfürstenthum zu Sachsen zu Lehen rühret und in Unser Pflüge Belzig gelegen, mit aller und ieglicher Gerechtigkeit, nichts davon ausgeschloßen, sondern in allermåßen seine Vor-Eltern von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, denen Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, Christseeligsten Andenkens, zu Lehen innengehabt, genoßen, gebrauchet und sein Groß Vater Hannß Friedrich von Oppen auf seine zwey Söhne, Ludwigen, seinen Vater, und Friedrich Wilhelmen verfället, sein Vater Ludwig aber seinen Antheil seinem Bruder, gedachtem Friedrich Wilhelmen von Oppen, verkauffet, endlich nach dieses Tode alles zusammen auf ihn, eingangs ernanten Ludwigen von Oppen, als Mitbelehnten gekommen, welcher auch der Lehen, sowohl dazumahlen, als auch numehro, bei Uns gebührliche Folge gethan, Item Vierzig Morgen Wiesewachs, so hiebevor Tobsten von Oppen aus Gnaden geeignet und eingeräumt, iedoch die Gerichte, Oberst- und Niederst, Pfandung und was sonst Unserer Fürstlichen Hoheit anhängig, Uns und Unserm Amte daran ausgezogen und vorbehalten worden, zu rechten Mannlehen gereicht und geliehen, so viel Wir das von Rechte zu thun haben. Reichen und leihen eingangs ermeldten Ludwigen von Oppen und seinen rechten ehelich gebohrnen Leibes-Lehens-Erben obangezeigte halbe Dorfstadt oder Holz-Mark, wie obvermeldet, desgleichen die Vierzig Morgen Wiesewachs hiermit gegenwärttlich in Krafft dieses Briefes, die fortmehrer von Uns und Unsern Erben innen zu haben, zu besigen, zu gebrauchen, auch zu ver-

bienen und den Lehen, so offte die zu Falle kommen, rechte Folge zu thun und sich davon zu halten, als solcher Mann-Lehen-Güther Recht und Gewohnheit ist. Treulich und ohne Gefährde. Hierbey sind gewesen und gezeugen die Wohlgebohrner, Beste, Hochgelahrte, Unsere Rätthe und liebe getreue v. Gersdorff, Vice-Canzler, v. Wichmanshausen, D. Günther, H. v. Stubenberg, D. Örtel, D. Schröter, v. Hacke, v. Heynitz, v. Lüttichau, D. Schade, D. Beyer und andere mehr der Unsern gnug glaubwürdige. Zu Urkund 2c. Geschehen und geben zu Dreßden den 26. Monaths Tag Februarii nach Christi, Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers, Geburt im 1737^{ten} Jahre.

Concept (nach dem Lehnbrief von 1699 abgeändert) in Abtheilung III. Genealogica im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

580) **26. Februar 1737.**

Der Preuß. Lieutenant Ludwig v. Oppen wird belehnt mit seinen zu Frederisdorf gehörigen Lehnstücken im Amte Belzig und der gesammten Hand an den Anthellen seiner Vettern zu Sandberg, von denen Caspar Christoph v. D. unlängst verstorben.

Den 26. Februarii anno 1737 ist Ludwig von Oppen, Königl. Preuß. Lieutenant, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seinen zum Guthe Frederisdorf gehörigen, in Belziger Pflege gelegenen Lehnstücken und deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihm auch die gesammte Hand mit seinen Vettern, deren von Oppen, (davon Caspar Christoph unlängst verstorben) am Forwerge im Sandberge vor Belzig samt der Schäferen und deren pertinentien bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 351 beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vgl. Nr. 573.

581) **19. September 1737.**

Der Preuß. Rittmeister Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn und seinen Bruder Caspar Rudolf v. D. gefallenem Antheil ihres verstorbenen Vaters Caspar Christoph v. D. an Sandberg und der gesammten Hand an seines genannten Bruders und seines Veters George Christoph v. D. Anthellen daselbst.

Den 19. Septembris anno 1737 ist Christoph Friedrich von Oppen, Königl. Preuß. Rittmeister, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seinem Antheile mit seines verstorbenen Vaters Caspar Christophs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Caspar Rudolph von Oppen verfällten Antheile des Forwerchs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferen und deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an ernanten seines Bruders, in-

gleichen seines Vettters George Christophs von Oppen daran habenden Antheilen, an welchen letzterer obgedachter sein Vater solche auch gehabt, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 420 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

582) **19. September 1737.**

George Christoph (desgleichen Runo Friedrich) v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an den von seinem seel. Vetter Caspar Christoph v. O. an dessen Söhnen verfälfeten Antheil an Sandberg.

Den 19. Septembris anno 1737 ist George Christophen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Heinrich Benjamin Martini, Juris practicus allhier, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Vettters Caspar Christophs von Oppen hinterlassenen und auf seine Söhne verfälfeten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferen samt deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Cuno Friedrichen von Oppen (desgleichen).

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 420^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

583) **11. October 1737.**

Caspar Rudolf v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn und seinen Bruder Christoph Friedrich v. O. von ihrem Vater Caspar Christoph v. O. vererbten Antheil Sandberg und der gesammten Hand an seines Vettters George Christoph v. O. Antheilen.

Den 11. Octobris anno 1737 ist Caspar Rudolph von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seinem Antheile mit seines verstorbenen Vaters Caspar Christophs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Christoph Friedrichen von Oppen verfälfeten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferen und deren Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an ernanten seines Vettters George Christophs von Oppen daran habenden Antheilen, an welchem letztern obgedachter sein Vater solche auch gehabt, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXV. S. 429 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

584) 29. December 1737.

Abschied für den in K. Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Kriegsdiensten bisher beim Infanterie-Regiment v. Römer stehenden Capitain Ludwig Adolf v. Oppen, der als Capitain 95 Monat lang gedient.

Nachdem in Ihro Königl. Maj. in Pohlen 2c. und Chursfl. Durchl. zu Sachsen 2c. Kriegsdiensten, und zwar bey dem dermahlen sogenannten Römerischen Regimente Infanterie, Vorzeiger dieses, Ludwig Adolf von Oppen, anfänglich eine geraume Zeit in verschiedenen Militair-Chargen, lezthin aber in die Fünff und Neunzig Monath lang als Capitaine gestanden und während der solcher Zeit bey allen Vorfällen sich bergestalt tapfer, getreu und redlich erwiesen und verhalten, daß die ihm vorgesetzt gewesene Officiers mit ihm jederzeit wohl zufrieden seyn können, derselbe aber nunmehr umb seine Dimission unterthänigste Ansuchung gethan, Als haben allerhöchstgedachte Ihro K. M. ihm damit nicht entstehen wollen, sondern gegenwärtigen Abschied zu seiner ordentlichen Erlassung aus Dero Kriegs-Diensten unter Ihroselben eigenhändigen Unterschrift und vorgebrachten Kriegs-Innsiegel aufzufertigen anbefohlen.

So geschehen und geben zu Dresden am 29. Decembris 1737.

A. R.

(L. S.)

Concept in der Abtheilung III. Genealogica im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

585) 4. Mai 1738.

Diplom Kaiser Karls VI., mittelst dessen Jacob Christoph, kurbannoverscher Ober-Zahlmeister (später Ober-Kriegscommissarius), Heinrich Andreas auf Haseldorf, Bodo Friedrich, Amtmann (später Ober-Amtmann) zu Buxrow (in der Graffschaft Dannenberg) und Ernestine Rosalie Gemahlin des K. Preuß. Wirfl. Geh. Stats- und Kriegsministers Wilhelm Heinrich v. Thulemeier, Geschwister Söhnen in des Heil. Römischen Reiches und der Oesterreichischen Erblande erblichen Adelstand erhoben werden.

— Lagenburg den 4. Mai 1738.

v. Meding Nachr. v. adel. Wappen III. S. 580. 581. v. Lehsten Der Adel Mecklenburgs S. 232 (mit einigen kl. Fehlern). v. Hellbach Adelslex. II. S. 401. v. Zedlig Preuß. Adelslex. IV. S. 56. v. d. Kneesebeck Taschenbuch des hannoversch. Adels S. 248. Masch Mecklenb. Wappenbuch S. 33. Tab. XLV. Grizner u. Hildebrandt, Wappenbuch des blühenden Adels der Provinz Schleswig-Holstein. Nürnberg 1870 S. 18. 19. Tab. XV. Lexicon over adl. Fam. in Danemark II. p. 146, Tab. XXV. Nach v. Meding und danach v. d. Kneesebeck II. cc. geschah die Publication der Nobilitirung in den hannoversch. Landen am 4. Mai 1761, nach v. Lehsten a. a. O. aber am 4. Mai 1771, was wohl auf einem Versehen beruht.

586) 28. October 1738.

Die Oberamtsregierung des Markgrathums Niederlausitz berichtet (dem Kurfürsten von Sachsen und Könige von Polen), daß der gewesene K. Preuß.

Amtshauptmann Friedrich Erdmann v. Oppen das Gut Pizschen besitze und daß seit 1735 auch dessen Bruder Caspar Sigismund v. O., der zur Zeit in Preussischen Militairdiensten stehe, die gesammte Hand an dem Gute habe. Außerdem sei noch in der Niederlausitz von dem Geschlecht v. Oppen in der Niederlausitz der jetzige Landesälteste George Erdmann v. Oppen bekannt, der sein Gut Platto an den 2. Sohn des Königs von Preußen unlängst verkauft habe.

(Bruchstück.)

im Luckauischen Grevße situirten Guthe Pizschen, welches letztere zwar noch streitig ist, bißhero befolget hat; Nur gedachtes Guth Pizschen aber hat Friedrich Erdmann von Oppen, so ehemals Königl. Preuß. Ambts-Hauptmann gewesen, inne, dessen Bruder aber, namentlich Caspar Siegmund von Oppen, stehet als Hauptmann annoch in Königl. Preuß. Militair-Diensten und ist als Gesamthänder bey besagten Guthe Pizschen ao. 1735 angenommen worden, Und endlich ist unter dieses Geschlecht derer von Oppen alhier im Lande noch der izige Landes-Elteste George Erdmann von Oppen, der sein Guth Platto an des Königs in Preußen Majestät zweyten Prinzen ohnlängst verkauft, zu zehlen. Sonsten wissen wir Niemanden, der von diesem Nahmen in hiesigen Markgrasthum Nieder-Lausitz mit Güttern oder Anwartschaften possessioniret wäre, allerunterthänigst anzuzeigen. Die wir inn allertiefster Submission unausgesetzt verharren.

Datum Lübben am 28. Octobris Anno 1738.

Erw. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl.

allerunterthänigst-pflichtschuldigst gehorsamste

Zur Oberamtsregierung im Markgrasthum

Niederlausitz Verordnete

Moritz Carl Graff zu Lynar.

Anton Günther Löscher.

Johann Christian Schmidt.

Christian Baumgarten S.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

587) 25. März 1739

„wurde dem Herrn Hans Christoph von Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth von Kahlenberg ein Sohn geboren, welcher am 27. ejd. auf die Namen Christian Ludwig getauft worden ist.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

588) 13. August 1739.

George Erdmann v. Oppen erhält zur Belehnung mit der gesamten Hand an dem v. Falck'schen Gute Kemlig ein Jahr Indult.

Den 13. Augusti anno 1739 ist George Erdmann von Oppen zc. auf sein beschehenes ansuchen zu Empfangung der gesamten Hand mit George Christophen von Falcke an dessen Guthe Kemlig und Zugehörungen nach Ablauf der ordentlichen Frist auf ein Jahr indult und Anstand zc.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 177 beim R. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 599.

589) August 1739

steht N. N. v. Oppen als 4. Kapitain beim Infanterie-Regiment Dönhof (Nr. 13) in Berlin.

Original-Rangliste in^o Berlin. Sein Patent datirt vom 6. Mai 1735. s. Berliner Garnison-Chronik, herausgegeben von Friedländer im 9. Heft der Zeitschrift des Berliner Geschichts-Vereins.

590) August 1739

steht Philipp Ludolf v. Oppen als ältester Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Anhalt Zerbst (Nr. 8) in Stettin. Er hatte schon als Fähnrich in diesem Regiment gestanden, wurde 1737/38 Seconde-Lieutenant, 1749 Stabs-Capitain und 1755 Commandant der Peenemünder Schanze.

v. Nach Gesch. d. 2. Inf.-Regts.

591) August 1739

stand Christoph Ludwig v. Oppen als Major beim Infanterie-Regiment Alt-Borcke (Nr. 22) in Stargard.

Original-Rangliste in Berlin. Sein Patent als Seconde-Lieutenant datirt vom 20. November 1713. Laut einer Rangliste dieses Regiments vom Jahre 1715 war er aus der Mittelmark gebürtig, damals 24 Jahre alt und hatte 9 Jahre gebient.

592) August 1739

stand N. N. v. Oppen als Capitain und Chef einer Grenadier-Compagnie beim Infanterie-Regiment Jung-Borcke (Nr. 29) in Wesel.

Original-Rangliste in Berlin. Es ist der Sohn Erdmanns v. O. auf Grönningen (Nr. 577) gemeint.

593) August 1739.

N. N. v. Oppen ist im August 1739 dritter Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Glasenapp (Nr. 1) in Berlin.

Original-Rangliste in Berlin.

594) 5. Januar 1740.

Der Hauptmann Ludwig v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfangniß der gesammten Hand an dem von seinem verstorbenen Vetter Christoph Friedrich v. D. auf dessen Sohn Simon Friedrich v. D. verfallenen Antheil Sandberg.

Den 5. Januarii anno 1740 ist Ludwigen von Oppen, Hauptmanne, auf sein beschehenes ansuchen zu Empfangung der gesammten Hand an seines verstorbenen Veters Christophs Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Sohn Simon Friedrichen von Oppen verfallenen Antheile des Forwerchs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferen und deren Zugehörungen nach Ablauf der ordentlichen Frist auf ein halb Jahr indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

In simili George Christophen von Oppen.

Euno Friedrichen von Oppen.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 223^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

595) 13. Januar 1740.

Auf Antrag der verw. Frau Dorothea Sophia v. Oppen geb. v. Schlaberndorf wird ihrem Sohne Simon Friedrich v. D. zur Lehns-empfangniß des väterlichen Antheils Sandberg Indult bewilligt.

Den 13. Januarii anno 1740 ist dem unmündigen Simon Friedrichen von Oppen auf seiner Mutter Dorotheen Sophien verwitbeten von Oppen geborener von Schlaberndorf beschehenes ansuchen zu Empfangung der Lehen an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfallenen Antheile des Forwerchs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferen und deren Zugehörungen, bis er das 18. oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 230^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

596) 26. Januar 1740.

Der unmündige Simon Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehns-empfangniß der gesammten Hand an seiner Vettern George Christoph und Caspar Rudolf v. D. Antheilsgut Sandberg.

Den 26. Januarii anno 1740 ist dem unmündigen Simon Friedrichen von Oppen auf seiner Mutter Dorotheen Sophien verwitbeter von Oppen geborener von Schlaberndorf beschehenes ansuchen zu Empfangung der gesamten Hand mit seinen Vettern George Christophen und Caspar Rudolphen derer von Oppen an ihren habenden Antheilen des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferen und deren Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Christoph Friedrich von Oppen solche auch gehabt, bis er das 18. oder 21. Jahr seines Alters erfüllet, indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 233 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

597) 4. April 1740.

Caspar Rudolf v. Oppen erhält die gesammte Hand an seines Brudersohns Simon Friedrichs v. D. Antheil an Sandberg.

Den 4. Aprilis anno 1740 ist Caspar Rudolphen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Christian Gottlob Diesner, Canzley-Verwanter, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Bruders Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf dessen Sohn Simon Friedrichen von Oppen verfälfeten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferen und deren Zugehörungen, besage derer Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 256^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

598) 30. April 1740.

Der Hauptmann Ludwig v. Oppen (ingleichen George Christoph und Runo Friedrich) wird mit dem Antheile Simon Friedrichs v. D. zu Sandberg zur gesammten Hand belehnt.

Den 30. Aprilis anno 1740 ist Ludwigen von Oppen, Hauptmann, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Herr D. Christoph Heinrich Jäger kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Veters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Sohn Simon Friedrichen von Oppen verfälfeten Antheile des Forwergs im Sand-Berge vor Belzig samt der Schäferen und deren Zugehörungen, besage der Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

In simili George Christophen von Oppen.
Runo Friedrichen von Oppen.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 263 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

599) **30. April 1740.**

George Erdmann v. Oppen wird mit dem v. Falcischen Antheil Remlig in der Herrschaft Dobrilugk zur gesammten Hand belehnt.

Den 30. Aprilis anno 1740 ist George Erdmann von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit George Christophen von Falcke an dem in der Herrschaft Dobrilugk gelegenen Guthe Remlig und dessen Zugehörungen, besage künftiger Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 261^b beim R. Amtsgericht zu Dresden. Vgl. Nr. 588.

600) **8. August 1740.**

Antrag Georg Christophs v. Oppen, f. Anhaltischen Schloßhauptmanns zu Zerbst, und Runo Friedrichs v. O., Capitains, auf Belehnung mit einem Antheile an Nieder-Helmsdorf bei der Gräfl. Brühl'schen Lehnscurie zu Pförten.

Zerbst den 8. Augusti 1740.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über Nieder-Helmsdorf beim R. Kammergericht zu Berlin. Am 20. August ej. a. bevollmächtigten sie ihren Bruder, den Capitain Johann Friedrich v. Oppen, zur Lehnsempfängniß. Dabei der Entwurf eines Lehnbriefes.

601) **27. September 1740**

„starb Charlotte Eleonore v. Oppen, einzige Tochter Hans Friedrichs v. O., 4 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, in Nieder-Helmsdorf.“

Kirchenbuch von Triebel.

602) **8. November 1740**

„starb Christian Ludwig, Herrn Hans Friedrichs v. Oppen Sohnlein, in Nieder-Helmsdorf, 1 Jahr 8 Monat alt.“

Kirchenbuch von Triebel.

603) **1740.**

Die nächsten Agnaten des Lieutenants Ludwig v. Oppen auf Fredersdorf und auch zu den Gütern Egelinde, Streitland und Wendemark sind George Christoph, Hans Friedrich und Runo Friedrich Gebrüder v. Oppen.

v. Oppensche Lehnacten über Krausnick, Fredersdorf, Limbsdorf 2c. im R. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.